

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
Abteilung Duisburg
Außenstelle Mülheim an der Ruhr
Fachbereich PVD
Modul: SpM Thesis
Erstgutachter: Uwe Springer
Zweitgutachter: Rudolf Koenen

Bachelorthesis

**Beschlagnahme
zum Zweck der Einziehung
oder Unbrauchbarmachung nach § 111b Abs. 1 StPO**

Anwendung in der polizeilichen Praxis

Moritz Halfmann
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Tel.: XXXXXXXXXXXXXXXX
E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Matrikelnummer: XXXXXXXXXXXX
Kurs: XXXXXXXXXXXX
Einstellungsbehörde: PP Düsseldorf
Einstellungsjahrgang: 2015
Abgabedatum: Mittwoch, 30. Mai 2018

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Inhalt und Struktur dieser Arbeit	1
3 Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	2
3.1 Änderungen in der Strafprozessordnung	3
3.1.1 Ermessensreduzierung.....	3
3.1.2 Sicherheitsbedürfnis	6
3.1.3 Dauer der Maßnahme.....	6
3.1.4 Opferentschädigung	7
3.2 Änderungen im Strafgesetzbuch	9
3.2.1 Wegfall der Bezeichnung „Verfall“	9
3.2.2 Einziehung trotz bestehender Ansprüche Verletzter.....	10
3.2.3 Anknüpfungstat für die erweiterte Einziehung	10
3.2.4 Vertretungs-, Verschiebungs- und Erbfall	12
3.2.5 Tatobjekte	13
3.2.6 Sicherungseinziehung	14
3.2.7 Selbständige Einziehung.....	14
3.3 Zusammenfassung	15
4 Rechtliche Voraussetzungen	16
4.1 Tatbestandsvoraussetzungen	17
4.1.1 Gegenstände	17
4.1.2 Sicherheitsbedürfnis	18
4.1.3 Begründete Annahme, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung vorliegen	18
4.1.4 Voraussetzungen der Einziehung.....	20
4.2 Besondere Verfahrensvorschriften	35
4.3 Anordnung und Vollziehung	36
4.4 Verhältnismäßigkeit	37
5 Praktische Anwendung	39
6 Streifen-Checkliste	40
Anhang	IV
Literaturverzeichnis	XIV

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aF	Alte Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
Gem.	Gemäß
d.h.	das heißt
GG	Grundgesetz
HS	Halbsatz
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit
KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
o.g.	oben genannten
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrig- keiten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u.a.	unter anderem
VereinsG	Vereinsgesetz
VersG	Versammlungsgesetz
WaffG	Waffengesetz

1 Einleitung

Kriminalität darf sich nicht lohnen. Aus diesem Grund haben Richter im Strafverfahren die Möglichkeit, unter anderem die bei einer Straftat erbeuteten Gegenstände oder Werte sowie für die Verwirklichung der Straftat eingesetzte Werkzeuge einzuziehen. Das heißt, den Betroffenen das Eigentum an diesen Sachen mit hoheitlicher Gewalt zu entziehen.

Um zu verhindern, dass solche Gegenstände noch vor dem Ergehen eines solchen Urteils von den Tätern etwa verborgen oder verwertet werden können, sieht die Strafprozessordnung vor, dass diese potentiellen Einziehungsgegenstände beschlagnahmt werden. So soll sichergestellt werden, dass die spätere richterliche Einziehung problemlos ergehen kann. Diese Aufgabe fällt in vielen Fällen in der Praxis der Polizei bei der ersten Aufnahme einer Straftat zu. Die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung stellt somit eine essentielle strafprozessuale Maßnahme dar.

Durch das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“, welches am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, wurden Begrifflichkeiten und Inhalte u.a. in der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch geändert, welche mit der Einziehung und der dazugehörigen Beschlagnahme in Verbindung stehen. Durch diese Änderungen sowie die ohnehin komplexe Gesetzeslage fällt es mithin einigen Polizeivollzugsbeamten schwer, einen Überblick über die entsprechenden Maßnahmen zu bewahren. Dies kann schließlich dazu führen, dass die Möglichkeiten der Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung falsch oder unzureichend eingesetzt werden, was den reibungslosen Ablauf der späteren Einziehung gefährden könnte.

2 Inhalt und Struktur dieser Arbeit

Diese Arbeit teilt sich im Wesentlichen in zwei übergeordnete Abschnitte. Der erste Abschnitt befasst sich mit dem „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“. Es sind vor allem solche Änderungen Teil dieser Arbeit, die für die Praxis der polizeilichen Arbeit von besonderer Bedeutung sind, Einflussloses hingegen wurde außenvorgelassen. Der zweite Abschnitt behandelt die Anwendung der Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung oder Unbrauchbarmachung nach § 111b Abs. 1 StPO in der Praxis unter Beachtung der zuvor genannten Gesetzesänderung. Dies beinhaltet zum einen eine rechtliche und zum anderen eine anwendungspraktische Betrachtung. Auch hier wurde das Augenmerk auf die Anwendung

der Maßnahme im Bereich des Wach- und Wechseldienstes der Polizei gelegt. Das Erläuterte wird durch Beispiele und auf die richtige rechtliche Einordnung abzielende Fragen ergänzt. Normen, welche lediglich die weitergehende Vermögensabschöpfung der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft betreffen, darunter etwa der Vermögensarrest oder die selbständige Einziehung, werden hier höchstens beiläufig beleuchtet. Auch das Ordnungswidrigkeitenrecht bleibt bis auf wenige Ausnahmen unbehandelt. Der Fokus liegt insgesamt auf der Beschlagnahme beweglicher Sachen im Strafverfahren, welcher in der polizeilichen Praxis die größte Bedeutung zukommt. Schließlich resultieren die Ergebnisse dieser Arbeit in einer Broschüre, welche die Inhalte gleich einer Checkliste bündelt und für den Beamten des Wach- und Wechseldienstes in kompakter Form bereithält. Insgesamt richtet sich diese Arbeit primär an Polizeibeamte des Landes Nordrhein-Westfalen, allerdings befasst sie sich ausschließlich mit Bundesrecht, wodurch eine Übertragung auf andere Länder unproblematisch ist.

3 Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Am 05. September 2016 überreichte die damalige Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung an den Bundestag.¹ Dieser Gesetzentwurf sollte zahlreiche Anpassungen u.a. an der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch vornehmen, welche die wesentlichen Normen rund um die Einziehung enthalten. Darunter auch die polizeiliche Maßnahme der Beschlagnahme zur Einziehung nach § 111b Abs. 1 StPO. Der Bundestag nahm den Gesetzentwurf am 23. März 2017 an² und das Gesetz trat schließlich am 01. Juli 2017 in Kraft.

Der nachfolgende Abschnitt soll sich mit diesem Gesetz und den damit einhergegangenen Neuerungen auseinandersetzen. Es soll erläutert werden, welche Änderungen im Einzelnen vorgenommen wurden, welche Gründe es für die Änderung gab und welche Auswirkungen dies für die polizeiliche Praxis hat.

¹ Vgl. Deutscher Bundestag (18. Wahlperiode): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, BT-Drs. 18/9525, 2016, S. 5 (künftig zitiert: BT-Drs. 18/9525)

² Vgl. Deutscher Bundestag: Stenografischer Bericht 225. Sitzung am 23.03.2017, Plenarprotokoll 18/225, S. 22622 D

3.1 Änderungen in der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung enthält mit dem § 111b Abs. 1 StPO die Ermächtigungsgrundlage für die Staatsanwaltschaft und die Polizei, Gegenstände zu beschlagnahmen, bei welchen die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung vorliegen. Änderungen an dieser Norm wirken sich somit unmittelbar auf die Befugnisse der Polizei aus. Die §§ 111c ff StPO regeln darüber hinaus Anordnungs- und Verfahrensvorschriften.

3.1.1 Ermessensreduzierung

Der Gesetzgeber hat durch das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ in § 111b Abs. 1 StPO als Befugnisnorm zur Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eine Änderung jenes Ermessensspielraumes vorgenommen, welcher Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Anordnung der Maßnahme zur Verfügung steht. Gem. § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO aF hieß es: „Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen.“ An dem Wort „kann“ war erkennbar, dass es sich bei der Norm um eine sogenannte Kann-Vorschrift handelte. Diese räumt dem Anwender der Norm einen Ermessensspielraum ein, der bewirkt, dass die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht zwingend durchgeführt werden muss.

Im Rahmen der Gesetzesreform wurde dies zwar in § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO weitestgehend inhaltsgleich übernommen, jedoch wurde in Satz 2 eine Änderung ergänzt. In dieser heißt es nun: „Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden.“ Hier macht das Wort „soll“ das Vorliegen einer sogenannten Soll-Vorschrift deutlich. Im Gegensatz zu einer Muss-Vorschrift, bei welcher die Vornahme einer Handlung zwingend vorgeschrieben ist, „ordnet [eine Soll-Vorschrift] die Vornahme [...] einer Handlung nicht zwingend an, sondern nur für den Regelfall.“³ Sollte also ein solcher Regelfall vorliegen, das heißt keine besonderen Gründe des Einzelfalls gegen die Durchführung der Maßnahme sprechen, reduziert sich das Ermessen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei. Unter den Voraussetzungen der Kann-Vorschrift aus Satz 1 behält der

³ Osterlitz: *Eingriffsrecht im Polizeidienst*, Band II – Hauptstudium, 14. aktualisierte Auflage 2017, S. 86

Rechtsanwender das weite Ermessen. Hier muss sich der Tatverdacht auch nicht zwingend auf einen konkreten Beschuldigten beziehen, da die Beschlagnahme auch zum Zwecke der selbständigen Einziehung nach § 76 Abs. 1 StGB durchgeführt werden kann.⁴ Diese Form der Einziehung kann in solchen Verfahren zum Einsatz kommen, in denen keine bestimmte Person verfolgt werden kann.

Fraglich ist die Bedeutung der „dringende[n] Gründe“ als Tatbestandsmerkmal des § 111b Abs. 1 Satz 2 StPO. Die Formulierung ist inhaltlich gleichzusetzen mit dem dringenden Tatverdacht. Es muss somit zum Zeitpunkt der Entscheidung eine hohe Wahrscheinlichkeit der späteren Anordnung der Einziehung bestehen und es müssen mehr Gründe dafür als dagegen erkennbar sein.⁵

Zur Veranschaulichung soll folgendes Beispiel dienen:

Nach einem Einbruch in einem Einfamilienhaus wird in der Nähe des Fensters, über das der noch unbekannte Täter vermutlich das Haus betreten hat, ein großer Schraubendreher gefunden. Die Größe der Hebelmarke am Fensterrahmen deutet auf den Schraubendreher als Tatwerkzeug hin.

Hier kommt aufgrund der Spurenlage der Schraubendreher als Tatwerkzeug bzw. Tatmittel für eine spätere Einziehung in Frage. Jedoch steht zunächst bloß eine Anlasstat ohne einen Verdacht gegen eine konkrete Person im Raum, wodurch auch die Eigentumsverhältnisse des Schraubendrehers sowie die Hintergründe der Tatbegehung noch unklar sind. Es existieren somit zwar Anhaltspunkte, die vermuten lassen, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen, jedoch begründen diese noch keinen dringenden Verdacht, sondern bloß den Anfangsverdacht der späteren Einziehung. In diesem Fall *kann* der Schraubenschlüssel nach § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt werden.

Nach einem Raub flüchtet der A mit der Beute. Er kann durch Polizeivollzugsbeamte verfolgt und gestellt werden. Die Beute hat er noch immer bei sich. Der A gesteht die Tat noch vor Ort.

In diesem Beispiel wiederum besteht ein dringender Tatverdacht gegen den A, da dieser auf frischer Tat in engem zeitlichen Zusammenhang zu der Tat gestellt wurde und zudem den Raub gestanden hat. Auch die Beute kann so problemlos der Tat und dem Täter zugeordnet werden. Insgesamt sind anders als in dem vorherigen Beispiel

⁴ Vgl. Huber in Graf (Hrsg.): *BeckOK StPO*, 29. Edition 01.01.2018, § 111b, Rn. 5

⁵ Vgl. Osterlitz: *Eingriffsrecht im Polizeidienst*, Band II – Hauptstudium, 14. aktualisierte Auflage 2017, S. 87

die Tatumstände besser beleuchtet. Es sprechen mehr Gründe für die spätere Einziehung als dagegen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die Beute durch den Richter eingezogen wird, sodass sie an den Verletzten zurückübereignet werden kann. Somit *soll* hier die Beute nach § 111b Abs. 1 Satz 2 StPO zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt werden.

Dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen, sind außerdem immer dann zwangsläufig gegeben, wenn die Einziehung zwingend vorgeschrieben ist. Dies ist etwa bei Einziehungsvorschriften nach anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch der Fall, zum Beispiel im Falle des § 54 Abs. 1 WaffG.⁶ Der Richter hat in diesen Fällen kein Ermessen und muss die Einziehung anordnen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Für die Einführung dieses Stufenmodells sieht der Gesetzgeber vorrangig zwei Gründe. Man möchte zwar die hohe Bedeutung der Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung und Unbrauchbarmachung für das Strafverfahren unterstreichen,⁷ was sich durch den nun bestehenden reduzierten Ermessensspielraum in eindeutigen Fällen äußert. Gleichzeitig soll jedoch durch das Beibehalten der Kann-Vorschrift der Bürger vor übereilten Sicherungsmaßnahmen, insbesondere in Bagatellfällen, geschützt werden.⁸

Die Kenntnis über diese Neuerung hat für die polizeiliche Praxis besondere Wichtigkeit. Der einschreitende Polizeivollzugsbeamte muss sich im Klaren darüber sein, dass er unter bestimmten Umständen, nämlich dem Vorliegen dringender Gründe, zur Anordnung der Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung nach § 111b Abs. 1 StPO verpflichtet ist und über einen sehr eingeschränkten Ermessensspielraum verfügt. Ordnet er die Beschlagnahme nicht an, muss er begründen können, warum er im Einzelfall von der Anordnung abgesehen hat. Beachtlich ist, dass der Übergang zwischen der Kann-Vorschrift aus Satz 1 und der Soll-Vorschrift aus Satz 2 meist fließend ist und nicht immer starr abgegrenzt werden kann.

⁶ Vgl. Osterlitz: *Eingriffsrecht im Polizeidienst*, Band II – Hauptstudium, 14. aktualisierte Auflage 2017, S. 87

⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 49

⁸ Vgl. ebd.

3.1.2 Sicherungsbedürfnis

Seit der Gesetzesänderung enthält der § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO den Zusatz, dass die Beschlagnahme der Sicherung der Vollstreckung dienen muss. Auch wenn dies erst seit der Gesetzesreform vom 01. Juli 2017 Teil des Gesetzestextes ist, war darauf auch zuvor bereits Rücksicht zu nehmen, da es sich dabei um eine Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes handelt.⁹ Dieses sogenannte Sicherungsbedürfnis liegt etwa dann nicht vor, „wenn die Vollstreckung der endgültigen Maßnahme nicht gefährdet ist.“¹⁰ Für die Begründung genügen Erwartungen, dass der Betroffene die entsprechenden Güter oder Werte fortschaffen werde. Es bedarf im Einzelfall keiner konkreten Anhaltspunkte. Die Beschlagnahme darf jedoch dann nicht angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe dafürsprechen, dass der Betroffene die Sachen oder Werte nicht fortschaffen werde.¹¹ Bei gefährlichen Gegenständen ist das Sicherungsbedürfnis grundsätzlich anzunehmen.¹²

Diese Anpassung soll laut dem Gesetzesentwurf eine Vereinfachung der alten Regelung darstellen.¹³ Da dieser Punkt jedoch bereits vor der Gesetzesreform beachtlich war, kann hier nur schwerlich von einer Vereinfachung die Rede sein. Positiv ist jedoch, dass dieses bisher ungeschriebene Tatbestandsmerkmal nun in den Gesetzestext übernommen wurde und es dadurch präsenter ist. Der Gesetzgeber unterstreicht somit dessen Relevanz.

Wie bereits dargestellt, sollte sich in der polizeilichen Anwendung dieser Norm durch diese Neuerung nicht allzu viel ändern. Rechtsanwendern sei jedoch empfohlen, das Bestehen des Risikos, dass der Betroffene Sachen oder Werte im Laufe des Strafverfahrens beiseiteschaffen könnte, zu begründen.

3.1.3 Dauer der Maßnahme

In der alten Fassung des § 111b Abs. 3 StPO war eine Frist vorgesehen, welche das Aufrechterhalten der Beschlagnahme limitierte. Diese betrug im Regelfall maximal 6 Monate, bei dem Vorliegen besonderer Gründe maximal 12 Monate. Diese Frist wurde aus dem Gesetzestext durch das Reformgesetz gestrichen. In dem

⁹ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 49

¹⁰ Huber in Graf (Hrsg.): *BeckOK StPO*, 29. Edition 01.01.2018, § 111b, Rn. 12

¹¹ Vgl. Burghart in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 3. Auflage 2018, § 111b, Rn. 17

¹² Vgl. Köhler in: Meyer-Goßner / Schmitt (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 61. Auflage 2018, § 111b, Rn. 8

¹³ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 49

Gesetzesvorschlag bezeichnete der Autor die alte Regelung als „inkonsequent[]“ und „wenig verständlich[]“.¹⁴ Der Autor weist auch darauf hin, dass sich die Dauer der Maßnahme ohnehin an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat. Eine Regelung erscheint damit nicht unbedingt notwendig. Bisherige Rechtsprechung könne beibehalten werden.¹⁵ Aktuelle Rechtsprechung bestätigt, dass die Streichung der Frist durch die ohnehin erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung aufgefangen wird.¹⁶

Auch in diesem Fall soll die Änderung eine Vereinfachung darstellen. Dies kann, angesichts des Wegfalls des recht umfassend formulierten Absatzes 3 aF, als glücklich bezeichnet werden.

In der Praxis ist diese Regelung vor allem für die Staatsanwaltschaft und die Kriminalkommissariate von Bedeutung, welche insbesondere bei längeren Verfahren das Einhalten der Fristen und der Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme beachten müssen. Da, wie bereits geschildert, die Rechtsprechung beibehalten werden kann, sollte sich auch die Dauer der Fristen nicht oder nicht erheblich verändern.

3.1.4 Opferentschädigung

Einen wichtigen Teil des Reformgesetzes stellt die neugeregelte Opferentschädigung dar. Das Modell der Rückgewinnungshilfe in der alten Gesetzesfassung galt als sehr kompliziert und war daher für viele Geschädigte abschreckend. Dieser Aspekt betrifft die polizeiliche Praxis nur am Rande, daher soll hier nur ein grober Überblick über die Neuerungen geschaffen werden. Üblicherweise wurde durch die Gerichte bei der Tatbeute der Verfall angeordnet, d.h. die Gegenstände fielen dem Staat zu. Dies war jedoch gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB aF immer dann nicht möglich, wenn Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf das Erlangte erwachsen war. In diesen Fällen konnten die Gegenstände zur Sicherung dennoch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme richtete sich dann nach § 111b Abs. 5 StPO aF. Zur Rückgewähr dieser Werte mussten Geschädigte jedoch einen zivilrechtlichen Titel erstreiten, was in einem separaten Verfahren erfolgen musste, welches nicht selten mit hohen Prozesskosten einherging und viel Zeit erforderte. Eine Ausnahme stellten

¹⁴ BT-Drs. 18/9525, S. 49

¹⁵ Vgl. ebd.

¹⁶ OLG Stuttgart, *Beschluss vom 25. Oktober 2017*, 1 Ws 163/17, juris

bewegliche Sachen dar, welche nach § 111k StPO aF an den Verletzten zurückgegeben wurden, sobald sie für das Verfahren nicht länger benötigt wurden.¹⁷

In der aktuellen, durch das Reformgesetz geänderten Gesetzesfassung soll die Rückgewähr der Werte im Anschluss an das Urteil des Strafverfahrens erfolgen. Wesentliches soll hier bereits geklärt werden. Der Verletzte kann daraufhin seinen Anspruch bei der Staatsanwaltschaft geltend machen, die ihm zustehenden Gegenstände oder Werte werden ihm daraufhin zurückübertragen. Dies ist für den Verletzten zunächst nicht mit Kosten verbunden. Dies geschieht im Strafvollstreckungsverfahren nach § 459h StPO. Können nicht alle Ansprüche durch die eingezogenen Werte befriedigt werden, wird über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet. Eine Rückgewähr richtet sich in diesen Fällen nach § 111i StPO.¹⁸ Die Rückgabe beweglicher Sachen regelt in der aktuellen Gesetzesfassung § 111n Abs. 2 StPO.

Diese Vereinfachung hat jedoch nur in diesen Fällen einen Wert für Betroffene, in welchen der Schaden der Opfer ausschließlich aus dem Fehlen der durch die Tat erlangten Sachen besteht, denn nur diese Fälle regelt das Opferentschädigungsverfahren. In der Fachpresse wird dies kritisiert und an dem Beispiel veranschaulicht, „dass der Dieb eines Bildes beim Einbruch in ein Haus eine teure Vase umgestoßen und zerstört oder eine Scheibe eingeschlagen hat.“¹⁹ In einem solchen Fall übersteigt der Schaden des Verletzten den Wert der reinen Tatbeute, welche der Täter aus der Tat erlangt hat. Hier müsste der Geschädigte, genau wie im ehemaligen Opferentschädigungsverfahren, seine Ansprüche durch einen Zivilprozess geltend machen. Es kann behauptet werden, dass eine Vielzahl der Fälle solche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen dürfte.

Nichtsdestotrotz stellt die Neuregelung in Bezug auf das durch die Tat Erlangte eine Erleichterung dar. Selbst wenn der neugeschaffene Vorteil dadurch relativiert wird, dass in vielen Fällen ein Zivilverfahren zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche unumgänglich ist, sollte zumindest die Erleichterung der Rückgewähr der Tatbeute für viele Geschädigte eine Verbesserung bedeuten.

Dieser Teil des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung hat für die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 46

¹⁸ Vgl. ebd., S. 52

¹⁹ Mansdörfer: *Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – von der Rückgewinnungshilfe zum Entschädigungsmodell*, jM 2017, 122, S. 127

zunächst keine Bedeutung. Allerdings treffen Polizeivollzugsbeamte des Wach- und Wechseldienstes häufig als erste staatliche Instanz auf durch Straftaten geschädigte Personen. Diese Personen haben ein Interesse daran, die ihnen entwendeten Sachen oder Werte zurückzuerhalten. Kenntnis über dieses Verfahren kann somit den Beamten im Sinne der ersten Opferbetreuung helfen, den Geschädigten einen ersten Ausblick auf das anstehende Verfahren zu geben.

3.2 Änderungen im Strafgesetzbuch

Auch die Normen, welche die Einziehung im Strafgesetzbuch regeln, betreffen die Polizei, allerdings nicht unmittelbar. Vor allem die §§ 73 ff und §§ 74 ff StGB sind von Bedeutung. Sie dienen den Gerichten im Strafverfahren, welche über die Einziehung entscheiden, während Staatsanwaltschaft und Polizei lediglich die Beschlagnahme zur späteren Einziehung oder Unbrauchbarmachung durchführen. Allerdings ist der Inhalt der zuvor genannten Normen mittelbar für die Prüfung der Beschlagnahme von großer Wichtigkeit. Der § 111b Abs. 1 StPO fordert u.a. die Annahme, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen. Eine Vorabprüfung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale der Normen des Strafgesetzbuches ist daher erforderlich. Somit haben auch Änderungen dieses Gesetzes Auswirkungen auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Einziehung oder Unbrauchbarmachung als polizeiliche Maßnahme.

3.2.1 Wegfall der Bezeichnung „Verfall“

Einige Begrifflichkeiten wurden durch das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ geändert. Die wohl markanteste Neuerung, welche dem Leser der neugefassten Gesetze mutmaßlich als erstes ins Auge fällt, ist der Wegfall des Begriffes „Verfall“. Die vormals in § 73 ff StGB zu findende Regelung zum staatlichen Eigentumserwerb an Taterträgen trägt nun ebenfalls den Namen „Einziehung“ (von Taterträgen). In dem Gesetzesentwurf wird klar darauf hingewiesen, dass es sich um eine „rein sprachliche Änderung“²⁰ handelt. Durch diese Änderung wolle man primär zwei Ziele verwirklichen. Zum einen soll der Reformgedanke des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden, zum anderen wolle man durch die nun einheitliche Bezeichnung „Einziehung“ näher an den im internationalen

²⁰ BT-Drs. 18/9525, S. 2

Sprachgebrauch üblichen Begriff „confiscation“ rücken,²¹ was ins Deutsche etwa mit „Konfiszierung“, oder aber auch „Einziehung“ übersetzt werden kann.

Die Kenntnis dieser rein begrifflichen Änderung ist für die Rechtsanwendung unerlässlich um Verwechslungen zwischen den verschiedenen Formen der Einziehung zu verhindern, zu welchen wie beschrieben nun auch die Regelungen über den ehemaligen Verfall gehören. Bei der Anwendung in der Praxis kommt es vor allem auf die entsprechende Anordnung auf dem „Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll“ an, welche durch das Markieren eines entsprechenden Kontrollkästchens bewirkt wird. Bereits vor der Gesetzesänderung waren Verfall und Einziehung in einem Kästchen zusammengefasst, da für die Polizei die Maßnahme der Beschlagnahme nach § 111b Abs. 1 StPO hier maßgeblich ist. Ob diese zum Zwecke der späteren Einziehung oder zum Zweck des späteren Verfalls angeordnet wird, war und ist an dieser Stelle unbeachtlich.

3.2.2 Einziehung trotz bestehender Ansprüche Verletzter

Wie bereits unter 3.1.4 beschrieben, wurde das Modell der Opferentschädigung grundlegend geändert. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB aF war es nicht möglich, den Verfall über etwas anzuordnen, wenn Verletzten durch die Tat Ansprüche auf diese Gegenstände erwachsen sind. In diesen Fällen wurde die Sache zur Rückgewinnungshilfe nach § 111b Abs. 5 StPO aF beschlagnahmt. Seit der Gesetzesreform kann auch in solchen Fällen die Einziehung durch das Urteil angeordnet werden, da der oben genannte Absatz, welcher den Verfall in diesen Fällen ausgeschlossen hat, nun weggefallen ist. Die Verletzten können sich die Gegenstände, auf deren Rückübertragung ein Anspruch besteht, im Strafvollstreckungsverfahren oder im Insolvenzverfahren zurückübertragen lassen. Näheres zu der Opferentschädigung kann unter 3.1.4 – *Opferentschädigung* nachgelesen werden.

3.2.3 Anknüpfungstat für die erweiterte Einziehung

Die erweiterte Einziehung (vormals erweiterter Verfall, § 73d StGB aF) ist nicht grundsätzlich neu, wurde jedoch entscheidend überarbeitet und ist nun in § 73a StGB geregelt. Diese Form der Einziehung kommt dann in Betracht, wenn im Rahmen einer Straftat ermittelt wird und dabei Gegenstände oder Vermögenswerte

²¹ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 2

aufgefunden werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit aus strafbaren Handlungen stammen, jedoch der entsprechenden Anknüpfungstat nicht zugeordnet werden können. Durch die erweiterte Einziehung soll insbesondere organisierten kriminellen Strukturen die finanzielle Basis genommen werden.²²

Vor der Gesetzesreform musste eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen werden, das auf die Norm über den erweiterten Verfall, § 73d StGB aF, verwiesen hatte, damit der erweiterte Verfall angewendet werden konnte. Es existierte somit ein Katalog von Straftaten, bei welchen der erweiterte Verfall in Frage kam. Solche Anknüpfungstraftaten waren u.a. Bestechung und Bestechlichkeit oder Menschenhandel. Ein Verweis auf den § 73d StGB aF war außerdem oft unter den Vorbehalt gestellt, dass der oder die Täter gewerbs- oder bandenmäßig gehandelt haben. Bei allen anderen Straftaten bestand diese Möglichkeit nicht. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde diese Einschränkung aufgehoben. Es genügt nun jede rechtswidrige Tat als Anknüpfungstraftat. Wird nun etwa bei einer Durchsuchung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einfachen Diebstahls eine große Menge Bargeld aufgefunden, das mit hoher Wahrscheinlichkeit aus rechtswidrigen Taten stammt, kann auch hier die erweiterte Einziehung angewendet werden.²³ Zuvor war dies nicht möglich, da § 242 StGB (einfacher Diebstahl) nicht auf die Norm zum erweiterten Verfall verwies.

Grund für diese Änderung ist die EU-Richtlinie 2014/42/EU, welche vorgab, dass die erweiterte Vermögensabschöpfung grundsätzlich bei allen Straftaten zur Anwendung kommen soll.²⁴ Der Gesetzgeber kommt somit seiner Verpflichtung nach, die EU-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen.

In der polizeilichen Praxis ergeben sich durch diese Neuerung neue Möglichkeiten, da im Rahmen der Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung nach § 111b Abs. 1 StPO auch Gegenstände zur Sicherung der erweiterten Einziehung beschlagnahmt werden können.²⁵ Durch die Neuerung sind nun auch Anknüpfungstaten aus der leichten bis mittleren Kriminalität erfasst. Gelangen Polizeibeamte bei Vorliegen einer Straftat zu der Erkenntnis, dass aufgefundene Gegenstände mit

²² Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 62

²³ Vgl. ebd., S. 65

²⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 63

²⁵ Vgl. Burghart in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 3. Auflage 2018, § 111b, Rn. 5

hoher Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung in rechtswidrigen Taten haben, können dabei jedoch keinen direkten Bezug zu der Anknüpfungstat herstellen, so können diese zukünftig nach § 111b Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden. Nach der alten Regelung hätte sich dazu nur ein kleiner Teil aller Fälle angeboten.

3.2.4 Vertretungs-, Verschiebungs- und Erbfall

§ 73b StGB regelt seit der Gesetzesreform die Einziehung von Taterträgen bei anderen. Dies wurde zuvor durch den § 73 Abs. 3 StGB aF festgelegt. Der nur sehr kurz ausgeführte Tatbestand des § 73 Abs. 3 StGB aF wurde dabei durch Fallgruppen ergänzt, welche der BGH durch Urteile formte.²⁶ Diese Fallgruppen sind zum einen der Vertretungsfall und zum anderen der Verschiebungsfall. Bei dem Vertretungsfall handelt der Täter oder Teilnehmer für einen anderen, der dann durch die Tat etwas erlangt. Bei dem Verschiebungsfall wird das Erlangte oder dessen Wertersatz von dem Täter oder Teilnehmer auf einen anderen übertragen. Durch die Gesetzesreform wurden diese durch die Rechtsprechung geschaffenen Fallgruppen in den Gesetzestext übernommen. Diese Fallgruppen stellen somit keine Neuerung dar, da sie bereits vor der Gesetzesreform Geltung hatten. Neu hinzugekommen ist der Erbfall. Hier wird das Erlangte oder dessen Wertersatz durch Erbe, Pflichtteil oder Vermächtnis auf einen anderen übertragen.

Durch die Regelung der Erbverschiebung konnte der Gesetzgeber eine Lücke schließen, da die Einziehung bzw. der Verfall bei durch Erbe, Pflichtteil oder Vermächtnis verschobenen Taterträgen nach der alten Rechtsfassung nicht möglich war.²⁷

Die praktische Relevanz dieser Änderung ergibt sich weniger für die Polizei, als vielmehr für die an der weiterführenden Vermögensabschöpfung beteiligten Instanzen, da bei einem derartigen Erbfall eine Prüfung der Rechtsverhältnisse des sehr umfangreichen Erbrechts des BGB vorgenommen werden muss. Eine Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung nach § 111b Abs. 1 StPO kann hier auch in Frage kommen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Gegenstände der Einziehung unterliegen könnten. Da zum Zeitpunkt der Beschlagnahme bei der ersten Aufnahme der Straftat ohnehin häufig nicht geklärt werden kann, ob die zu beschlagnahmenden Gegenstände dem Täter oder einem anderen gehören, ergibt sich

²⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 66

²⁷ Vgl. ebd.

bei dieser Neuerung keine hohe praktische Relevanz für die Beamten des Wach- und Wechseldienstes.

3.2.5 Tatobjekte

Neben den Tatprodukten und den Tatmitteln regelt § 74 Abs. 2 StGB seit der Gesetzesreform auch die Einziehung sogenannter Tatobjekte. Diese waren schon zuvor unter den Bezeichnungen „Beziehungsgegenstände“²⁸ oder „Gegenstand der Tat“²⁹ bekannt. „Tatobjekte sind Sachen oder Rechte, die nicht Werkzeuge für oder Produkte der Tat sind, sondern notwendige Gegenstände der Tat selbst.“³⁰ Als Beispiel kann der unbefugte Besitz von Waffen genannt werden. Hier ist die Waffe bzw. deren Besitz notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung der im Waffengesetz genannten Straftatbestände und damit ein Tatobjekt. Gemäß Abs. 2 unterliegen Tatobjekte der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften. Eine solche besondere Vorschrift findet sich beispielsweise § 54 WaffG.

Die ausdrückliche Erwähnung der Tatobjekte in § 74 StGB wurde neu hinzugefügt. Allerdings war es vor der Gesetzesreform bereits der Fall, dass sich auch ohne diesen expliziten Verweis auf die besonderen Einziehungsvorschriften die Bestimmungen zur Einziehung von Tatobjekten ausschließlich nach jenen richteten.

Für die Anwendung in der Praxis ist es wichtig, Tatobjekte von Tatmitteln, Tatprodukten und Taterträgen abzugrenzen. Etwa bei Straftaten nach § 316 StGB (Trunkenheitsfahrt) handelt es sich bei dem verwendeten Kraftfahrzeug um ein Tatobjekt,³¹ jedoch existiert im Strafgesetzbuch keine Vorschrift, welche die Einziehung in diesen Fällen vorsieht. Eine Einziehung und damit auch eine Beschlagnahme zum Zwecke der Einziehung ist hier somit nicht möglich. Auch wenn durch den neugefassten § 74 Abs. 2 StGB der Regelungsgehalt gleich bleibt, kann als positiv angesehen werden, dass dadurch an die o.g. durchaus wichtige Unterscheidung erinnert wird.

²⁸ BT-Drs. 18/9525, S. 69

²⁹ Ebd.

³⁰ Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74, Rn. 16

³¹ Ebd., Rn. 17

3.2.6 Sicherungseinziehung

Die Sicherungseinziehung, das heißt die Einziehung von Gegenständen, die die Allgemeinheit gefährden könnten oder die zur Begehung rechtswidriger Taten dienen könnten, ist seit der Gesetzesreform nicht länger in § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB aF, sondern aus „systematischen Gründen“³² nun in einer eigenständigen Norm, § 74b StGB, geregelt. Inhaltliche Änderungen, welche für die polizeiliche Praxis von Bedeutung sind, ergeben sich hier nicht. Aus diesem Grund kann die Rechtskommentierung zur alten Fassung hier auch auf die geltende Fassung hinzugezogen werden.

Da die Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherungseinziehung der Polizei u.a. die Möglichkeit bietet, bestimmte Gegenstände auch bei anderen als Tätern oder Teilnehmern sowie bei nicht schuldhaft handelnden Tätern oder Teilnehmern einzuziehen, ist diese Vorschrift für die polizeiliche Praxis, vor allem im Wach- und Wechseldienst von hoher Bedeutung. So können etwa Messer oder Schusswaffen³³, welche als Tatmittel für eine Bedrohung verwendet worden sind, häufig auch dann beschlagnahmt werden, wenn sie dem Täter nicht gehören oder der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

3.2.7 Selbständige Einziehung

Die selbständige Einziehung richtet sich nach § 76a StGB. Eine Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung nach § 111b Abs. 1 StPO ist auch zum Zwecke der selbständigen Einziehung möglich.³⁴ Nach Absatz 1 kommt die selbständige Einziehung dann in Betracht, wenn wegen einer Straftat keine bestimmte Person verfolgt werden kann. In der alten Gesetzesfassung mussten dazu tatsächliche Gründe vorliegen. Ein solcher liegt etwa vor, wenn schlicht kein Täter einer Straftat ermittelt werden kann. Die Einziehung kann dann selbständig angeordnet werden, ohne dass darauf gewartet werden muss, dass möglicherweise doch noch ein Täter ermittelt werden kann.³⁵ Durch die Gesetzesreform sind nun auch rechtliche Gründe als Hindernis möglich. Ein solcher kann etwa der Strafklageverbrauch sein,³⁶ welcher gemäß dem Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“ nach Art. 103 Abs. 3 GG die mehrfache Anklage und

³² BT-Drs. 18/9525, S. 70

³³ Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74b, Rn. 5f

³⁴ Vgl. Huber in Graf (Hrsg.): *BeckOK StPO*, 29. Edition 01.01.2018, § 111b StPO, Rn. 5

³⁵ Vgl. Burghart in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafgesetzbuch*, 3. Auflage 2016, § 76a, Rn. 6

³⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 72

Bestrafung in derselben Sache verbietet.³⁷ Wurde jemand beispielsweise bereits wegen einer Tat verurteilt oder freigesprochen und tauchen später weitere Gegenstände auf, die eingezogen werden können, so erlaubt das Gesetz nun, diese auch nachträglich selbständig einzuziehen.

Eine weitere gravierende Neuerung stellt § 76a Abs. 4 StGB dar. Dieser führt das im Ausland bereits bekannte Modell der „non-conviction-based-confiscation“³⁸ ein, was ins Deutsche etwa mit „Verurteilungsunabhängiger Einziehung“ übersetzt werden kann. Dies ermöglicht die selbständige Einziehung auch dann, wenn eine konkrete Straftat nicht nachweisbar ist, das Gericht jedoch davon überzeugt ist, dass die Gegenstände aus irgendeiner rechtswidrigen Tat stammen.³⁹ Der Verdacht muss sich jedoch auf eine in Satz 3 bestimmte Straftat beziehen. Darin sind unter anderem staatsgefährdende Straftaten sowie Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und der Betäubungsmittelkriminalität genannt.

Auch hier zielt der Gesetzgeber darauf ab, bestehende Lücken in der Vermögensabschöpfung zu schließen.⁴⁰

Die Kenntnis insbesondere über die Verurteilungsunabhängige Einziehung aus Absatz 4 kann der Polizei neue Möglichkeiten für die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung erschließen. So können auch Gegenstände, etwa bei Verdacht der Geldwäsche, dann beschlagnahmt und schließlich eingezogen werden, wenn keine konkrete Straftat und damit auch kein Beschuldigter verfolgt werden kann.

Aufgrund der jedoch vergleichsweise geringen polizeipraktischen Relevanz soll die selbständige Einziehung im weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht vertieft werden.

3.3 Zusammenfassung

Auf den ersten Blick wirken die Änderungen tiefgreifender, als sie tatsächlich sind. Viele Neuerungen sind rein systematischer oder begrifflicher Art und bewirken lediglich, dass die betroffenen Gesetze klarer strukturiert und aufgeräumter erscheinen. Dennoch erfordert es bei Kenntnis der alten Fassung einiger Einarbeitung in die

³⁷ Vgl. Schmahl in: Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke: *Kommentar zum Grundgesetz*, 13. Auflage 2014, Art. 103, Rn. 81, 85

³⁸ BT-Drs. 18/9525, S. 73

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 57

Thematik, um die Gesetzesreform vollends zu erfassen. In der Strafprozessordnung ist die Anpassung des Ermessensspielraums für die polizeiliche Arbeit am bedeutendsten. Außerdem kann unterstellt werden, dass Kenntnis über das neue Opferentschädigungsmodell aus Gründen der Opferbetreuung hilfreich sein kann. Die Neuregelungen des Strafgesetzbuches, vor allem im Falle der erweiterten Einziehung, stärken die Möglichkeiten der Einziehung, wodurch letztlich auch der Polizei zusätzliche Handhaben zukommen.

Insgesamt kann, auch aus polizeilicher Sicht, von einer gelungenen Gesetzesreform die Rede sein, welche dem Instrument der Einziehung und den damit verbundenen Maßnahmen mehr Bedeutung verleiht und ein größeres Einsatzgebiet ermöglicht.

4 Rechtliche Voraussetzungen

Durch die Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung oder Unbrauchbarmachung nach § 111b Abs. 1 StPO soll sichergestellt werden, dass Gegenstände, die im weiteren Verlauf des Verfahrens durch ein Gericht in dem Urteil eingezogen werden bzw. unbrauchbar gemacht werden, auch tatsächlich zugänglich sind. Gleichzeitig soll der Betroffene, meist ein Straftäter oder Teilnehmer, auf diese Gegenstände keinen Zugriff mehr haben. Dies muss nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich gewährleistet werden. Viele Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, werden lediglich als Beweismittel sichergestellt. Dies stellt zwar zunächst sicher, dass der Betroffene die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Gegenstände verliert, jedoch behält er die rechtliche Verfügungsgewalt für den Zeitraum, in dem sich die Gegenstände zum Zwecke der Beweismittelsicherung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft befinden. Ihm steht es frei, über die Gegenstände weiterhin rechtlich zu verfügen. Dies schließt die Möglichkeit ein, den Gegenstand zu verkaufen, zu verschenken oder anderweitig zu veräußern, da das Ziel der Sicherstellung als Beweismittel nicht ist, den Gegenstand dem Betroffenen zu entziehen, sondern diesen den Behörden zur Verwendung als Beweismittel zugänglich zu machen. Im Gegensatz dazu verfolgt die Einziehung oder Unbrauchbarmachung ganz klar das Ziel, dem Täter all das zu entziehen, was er aus einer Straftat erlangt hat oder im Zusammenhang mit dieser genutzt hat. Die Einziehung hat damit einen Strafcharakter.⁴¹ Um dem Betroffenen von Anfang an die Möglichkeit zu entziehen, weiter auf

⁴¹ Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74, Rn. 2

diese Gegenstände einzuwirken, bewirkt schon die Beschlagnahme zum Zweck dieser Einziehung oder Unbrauchbarmachung ein Veräußerungsverbot. Ab dem Zeitpunkt der Anordnung kann der Betroffene somit weder tatsächlich noch rechtlich über diese Gegenstände verfügen und mit der Einziehung im Urteil verliert er endgültig das Eigentum daran.

Nachfolgend soll die polizeiliche Maßnahme detailliert aufgeschlüsselt werden. Begriffe und Tatbestandsmerkmale, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und im Rahmen der rechtlichen Prüfung betrachtet werden müssen, sollen erläutert werden. Schließlich soll der praktische Ablauf einer Beschlagnahme nach § 111b Abs. 1 StPO dargestellt werden.

4.1 Tatbestandsvoraussetzungen

4.1.1 Gegenstände

§ 111b Abs. 1 StPO erlaubt die Beschlagnahme von Gegenständen. Mit Blick auf die Rechtsfolge, welche in § 111c StPO geregelt ist, wird deutlich, dass neben beweglichen Sachen auch Rechte oder Grundstücke beschlagnahmt werden können und somit auch unter den Begriff „Gegenstände“ i.S.d. § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO fallen.^{42,43} Gem. § 111c StPO werden jedoch nur bewegliche Sachen dadurch beschlagnahmt, dass sie in Gewahrsam genommen werden (Abs. 1). Gleiches gilt für Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge (Abs. 4). Rechte und Grundstücke werden im Gegensatz dazu durch Pfändung bzw. die Eintragung im Grundbuch vollzogen. Es sei vorweggenommen, dass die Polizei als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nur die Beschlagnahme beweglicher Sachen anordnen und vollziehen darf (§§ 111j, 111k StPO). Bewegliche Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, die von ihrem bisherigen Standort entfernt werden können. Näheres zu den Anordnungs- und Durchführungskompetenzen folgt unter *4.3 – Anordnung und Vollziehung*. Für die polizeiliche Praxis ist daher vor allem die Beschlagnahme beweglicher Sachen von Bedeutung. Eine Einordnung der Sachen als Tatmittel, Taterträge oder Tatobjekte erfolgt während der Prüfung des § 111b Abs. 1 StPO noch nicht, sondern erst im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Einziehung, z.B. nach §§ 73ff, 74ff StGB. Für das Tatbestandsmerkmal „Gegenstand“ genügt somit hier eine

⁴² Vgl. Burghart in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 3. Auflage 2018, § 111b, Rn. 4

⁴³ Vgl. Rogall in: Wolter (Hrsg.): *SK-StPO Band II*, 5. Auflage 2016, § 111b, Rn. 8

Einordnung etwa als bewegliche Sache. Eine anderweitige Einordnung, etwa als Grundstück, würde die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erfordern.

4.1.2 Sicherungsbedürfnis

Die Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung oder Unbrauchbarmachung muss, wie auch der Name der Maßnahme bereits vorgibt, der Sicherung der späteren Vollstreckung dienen. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter 3.1.2 – *Sicherungsbedürfnis* verwiesen.

Für die rechtliche Prüfung dieses Tatbestandsmerkmal genügen Erwartungen, dass der Betroffene die Gegenstände fortschaffen werde. Dies gilt jedoch nicht, wenn überwiegende Gründe dagegensprechen. Praktisch sollte dies allerdings in der Regel unproblematisch sein, da selten derartige Gründe vorliegen, die sicher versprechen lassen, dass die Gegenstände nicht beiseitegeschafft werden. Es sollte jedoch in jedem Fall möglich sein, das Sicherungsbedürfnis im Einzelfall begründen zu können.

4.1.3 Begründete Annahme, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung vorliegen

Gem. § 111b Abs. 1 StPO bedarf es für die Beschlagnahme einer begründeten Annahme, dass die Voraussetzungen der späteren Einziehung oder Unbrauchbarmachung vorliegen. Wie bereits unter 3.1.1 angeführt, muss diese Annahme zumindest dem einfachen Tatverdacht gleichstehen. Dieser muss sich sowohl auf das Vorliegen strafbaren Handelns richten als auch auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Einziehungsvorschrift.⁴⁴ Ein Anfangsverdacht erfordert zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte. Einfache Vermutungen reichen nicht aus. Es ist somit erforderlich, die Anordnung der Maßnahme auf belastbare Tatsachen zu stützen. Dies sollte auch im Wach- und Wechseldienst Beachtung finden, um die Maßnahme erforderlichenfalls rechtlich begründen zu können.

Als Teil des Tatbestandes ist weiterhin zu prüfen, ob nicht über die einfache begründete Annahme hinaus dringende Gründe für diese Annahme bestehen. Dies würde das Ermessen reduzieren, wodurch die Maßnahme im gesetzlichen Regelfall

⁴⁴ Vgl. Burghart in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 3. Auflage 2018, § 111b, Rn. 10

anzuordnen ist. Um diese dringenden Gründe bejahen zu können, muss ein dringender Tatverdacht vorliegen.⁴⁵ Dieser bezieht sich einerseits auf die Tat bzw. einen konkreten Täter, als auch auf die Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung vorliegen und die Gegenstände daher im Urteil eingezogen werden.⁴⁶

Bei dieser Prognose ist es weiterhin wichtig zu beachten, ob die Einziehung durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben ist (z.B. § 54 Abs. 1 WaffG) oder ob sie im Ermessen des Richters steht (z.B. § 74 Abs. 1 StGB). In letzterem Fall muss die Prognose dieses Ermessen berücksichtigen.⁴⁷ Dies betrifft ebenso die Verhältnismäßigkeit der späteren Einziehung. „Scheitert die Anordnung [der Einziehung] am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [...], so kommt auch eine Sicherstellung nicht in Betracht.“⁴⁸ Ein häufiger Fehler, der somit auch hier auftreten kann, besteht darin, die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung mit der eigentlichen Einziehung zu verwechseln. Die Einziehung könnte gem. § 421 StPO auch etwa dann nicht ergehen, wenn die Sachen nur einen geringen Wert haben oder der Aufwand der Einziehung nicht in Verhältnis mit der dadurch erzielten Wirkung zu setzen ist.⁴⁹ Kann man also davon ausgehen, dass der Richter die Einziehung nicht anordnen wird, so darf bereits die Beschlagnahme nicht angeordnet werden. Ist die Anordnung allerdings vorgeschrieben, kann grundsätzlich von dringenden Gründen ausgegangen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.⁵⁰

Schließlich ist es für die Beschlagnahme nach § 111b Abs. 1 StPO notwendig, dass das Vorliegen aller Verfahrensvoraussetzungen prognostiziert werden kann. Fehlt etwa ein Strafantrag und liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die belegen, dass dieser nachträglich gestellt wird, ist die Maßnahme ausgeschlossen.⁵¹

Zusammenfassend gilt es sich bei der Anordnung der Beschlagnahme in Bezug auf dieses Tatbestandsmerkmal die folgenden Fragen zu stellen:

⁴⁵ Vgl. Osterlitz: *Eingriffsrecht im Polizeidienst*, Band II – Hauptstudium, 14. aktualisierte Auflage 2017, S. 87

⁴⁶ Vgl. Burghart in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 3. Auflage 2018, § 111b, Rn. 11

⁴⁷ Vgl. Rogall in: Wolter (Hrsg.): *SK-StPO Band II*, 5. Auflage 2016, § 111b, Rn. 14

⁴⁸ ebd.

⁴⁹ Vgl. Köhler in: Meyer-Göbner / Schmitt (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 61. Auflage 2018, § 111b, Rn. 11

⁵⁰ Vgl. Osterlitz: *Eingriffsrecht im Polizeidienst*, Band II – Hauptstudium, 14. aktualisierte Auflage 2017, S. 87

⁵¹ Vgl. Huber in Graf (Hrsg.): *BeckOK StPO*, 29. Edition 01.01.2018, § 111b, Rn. 11

- Welcher Verdachtsgrad besteht im Hinblick auf die Tat, auf einen Täter und auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Einziehung?
- Ist die Einziehung durch den Richter zu erwarten?
- Liegen alle Verfahrensvoraussetzungen vor bzw. ist zu erwarten, dass diese noch vorliegen werden?

4.1.4 Voraussetzungen der Einziehung

Die begründete Annahme aus 4.1.3 muss sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Einziehung beziehen. Dazu sind entweder die §§ 73 ff, 74 ff StGB als Grundregelung der Einziehung zu prüfen oder eben eine besondere Einziehungsvorschrift, welche sich entweder auch aus dem Strafgesetzbuch oder aber aus einer anderen Vorschrift ergeben kann. Spezialgesetzliche Vorschriften gehen in der Regel den Allgemeinvorschriften vor, daher sind besondere Einziehungsvorschriften vor den allgemeinen Vorschriften aus §§ 73 ff, 74 ff StGB zu prüfen. Im Falle von Tatobjekten (Beziehungsgegenständen) kommen ausschließlich besondere Vorschriften in Frage.

4.1.4.1 §§ 73 ff StGB

In den §§ 73 ff StGB ist die Einziehung (ehem. Verfall) von Taterträgen geregelt.

§ 73 StGB – Einziehung von Taterträgen bei Tätern / Teilnehmern

§ 73 StGB regelt dabei die Einziehung von Taterträgen beim Täter oder Teilnehmer der Tat. Zunächst muss es sich somit bei dem Betroffenen um einen Täter oder Teilnehmer handeln. Als Täter kommen gem. § 25 Abs. 1 StGB unmittelbare sowie mittelbare Täter in Betracht. Die Teilnahme an einer Straftat umfasst die Fälle der Anstiftung (§ 26 StGB) und der Beihilfe (§ 27 StGB). Erfüllt der Betroffene eines dieser Kriterien, ist gegen ihn eine Einziehung nach § 73 StGB möglich. Der Täter oder Teilnehmer muss dabei mindestens die faktische Verfügungsgewalt über das Erlangte innehaben,⁵² das heißt im Falle von beweglichen Sachen Besitz über sie ausüben. Für eine Einziehung nach § 73 StGB ist es erforderlich, dass sich die Maßnahme gegen einen Tatbeteiligten handelt. Ansonsten ist die Einziehung nach § 73b StGB zu prüfen. Weiterhin erfordert die Einziehung von Taterträgen eine rechtswidrige Tat im Sinne von § 11 Abs. 5 StGB. Eine rechtswidrige Tat ist jede

⁵² Heuochemer: *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 73, Rn. 12

strafbare Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt und bei der keine Rechtfertigungsgründe zum Tragen kommen. Dies umfasst auch Fahrlässigkeitsdelikte, Versuche⁵³ sowie solche Taten, bei denen der Täter ohne Schuld gehandelt hat. Für die Einziehung von Taterträgen nach § 73 Abs. 1 StGB wird gefordert, dass der Täter oder Teilnehmer etwas durch oder für die Tat erlangt hat. Dies meint „die Gesamtheit der wirtschaftlich messbaren Vorteile, die dem Täter oder Teilnehmer durch oder für die Tat zugeflossen sind“.⁵⁴ In Absatz 1 ist die Einziehung des unmittelbar erlangten geregelt, während die Absätze 2 (Nutzungen) und 3 (Surrogate) die Einziehung des mittelbar Erlangten klären. Erfasst sind neben erlangten beweglichen Sachen auch Grundstücke, Rechte, Nutzungen oder ersparte Aufwendungen.⁵⁵ Weiterhin sind auch Belohnungen erfasst, wie ein für die Tat erhaltenes Entgelt oder ein Kurierlohn im Falle von BtM-Delikten.⁵⁶ Aus Gründen der Anordnungs Kompetenzen spielt für die Polizei dabei allerdings nur die Beschlagnahme von beweglichen Sachen eine Rolle. Dies kann vor allem die Tatbeute selbst sein, was auch Bargeld erfasst.

§ 73 Abs. 2 StGB bestimmt die Einziehung von Nutzungen, welche sich nach den §§ 99, 100 BGB definieren.⁵⁷ Demnach handelt es sich bei Nutzungen um sogenannte „Früchte“, also die Erzeugnisse aus einer Sache oder einem Recht sowie die aus dem Gebrauch gezogenen Vorteile. Als Beispiel können etwa Urlaubsreisen genannt werden, welche durch das Geld bezahlt wurden, welches aus einer Straftat stammt. Eine Beschlagnahme durch die Polizei ist oft nur in Form der Beschlagnahme des Wertersatzes möglich, bei welchem der dem Wert entsprechende Geldbetrag anstelle des Gegenstandes selbst beschlagnahmt bzw. eingezogen wird. Hier ist durch die Polizei nur eine Beschlagnahme von Bargeld als Wertersatz denkbar, da etwa eine Reise nicht beschlagnahmt werden kann.

In § 73 Abs. 3 StGB wird die Einziehung sogenannter Surrogate geregelt. Gem. § 818 Abs. 1 HS. 2 BGB bezeichnet dies „dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.“⁵⁸ Zusammengefasst sind dies mittelbar erlangte Gegenstände, die als Ersatz für das eigentlich Erlangte dienen. Ein

⁵³ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 73 Rn. 9

⁵⁴ BT-Drs. 18/9525, S. 61

⁵⁵ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 73 Rn. 20

⁵⁶ Vgl. ebd. Rn. 21

⁵⁷ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 73 Rn. 31

⁵⁸ Vgl. ebd. Rn. 32

Beispiel ist der PKW, den der Täter von aus einer Straftat erlangtem Geld kauft. Auch Surrogate können durch die Polizei beschlagnahmt werden.

Die Einziehung des unmittelbar Erlangten (Abs. 1) sowie der Nutzungen (Abs. 2) ist vorgeschrieben, die Einziehung von Surrogaten (Abs. 3) liegt hingegen im Ermessen des Gerichts.

§ 73a StGB – Erweiterte Einziehung

In § 73a StGB ist die erweiterte Einziehung von Taterträgen geregelt. Die erweiterte Einziehung kommt immer dann in Frage, wenn zwar eine rechtswidrige Tat (Anknüpfungstat) vorliegt, die einzuziehenden Gegenstände jedoch aus anderen rechtswidrigen Taten stammen. Eine begriffliche Verwechslung mit der erweiterten Einziehung der alten Gesetzesfassung, welche in § 74a StGB aF die Einziehung bei anderen geregelt hat, ist leicht möglich und sollte beachtet werden.

Tatbestandsvoraussetzung ist auch hier zunächst eine rechtswidrige Tat.

Als Einziehungsgegenstand kommen Gegenstände, also Sachen und Rechte sowie Surrogate in Frage. Da die Polizei ohnehin nur bewegliche Sachen aus eigener Anordnung einziehen darf, ist diese Tatbestandsvoraussetzung meist unproblematisch.

Hier ist es schließlich von großer Bedeutung, dass ein Gericht im Verfahren daran glaubt, dass die betreffenden Sachen aus rechtswidrigen Taten stammen. Es ist dabei zwar nicht erforderlich, diese Tat konkret festzustellen,⁵⁹ jedoch müssen die Polizei und die Staatsanwaltschaft so argumentieren können, dass das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Gegenstände rechtswidrig erlangt wurden. Das folgende Beispiel soll ein Anwendungsfall des § 111b Abs. 1 StPO i.V.m. § 73a Abs. 1 StGB darlegen:

Nach einem Diebstahl in einem Elektronikmarkt wird das Fahrzeug des Beschuldigten A durchsucht. Neben der Tatbeute, einem modernen Smartphone, finden die Beamten auch einen Sack mit einer ungewöhnlich großen Stückzahl an Kosmetikartikeln. Darunter befinden sich über 100 Tuben Zahnpasta sowie je eine ähnliche Menge Rasierklingen, Rasierschaum und Markenhautcreme. Dazu finden die Beamten 50.000,-€ Bargeld in dem Fahrzeug. Auf Nachfrage bei dem Elektronikmarkt gibt der Geschäftsführer an, dass lediglich das Smartphone entwendet wurde. Kein Drogeriemarkt

⁵⁹ Vgl. Trüg: *Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*, NJW 2017, 1913, S. 1915

und auch sonst kein Geschäft in der näheren Umgebung vermisst die aufgefundenen Kosmetikartikel. Der Beschuldigte A arbeitet als Aushilfe bei einer Baufirma und verdient etwa 1.000,-€ netto monatlich.

In dem geschilderten Fall können die Kosmetikartikel sowie das Bargeld keiner konkreten Straftat zugeordnet werden, jedoch liegt es aufgrund polizeilicher Erfahrung nahe, dass die Gegenstände sowie das Bargeld aus Straftaten stammen. Auch ein Richter könnte zu dem Schluss kommen, dass diese Menge Kosmetikartikel für keinen normalen, haushaltsüblichen Gebrauch sprechen und somit mutmaßlich gestohlen wurden und gegebenenfalls weiterverkauft werden sollen. Auch die große Summe Bargeld ist angesichts des eher geringen Verdienstes des Beschuldigten ungewöhnlich. Für eine Beschlagnahme mit dem Ziel der späteren erweiterten Einziehung ist es somit von außerordentlicher Bedeutung, all solche Umstände zu ermitteln und festzuhalten. Aber schon bei der Anordnung der Beschlagnahme muss sich die dort geforderte begründete Annahme auch auf die rechtswidrige Herkunft der zu beschlagnahmenden Gegenstände richten.⁶⁰

§ 73b StGB – Einziehung von Taterträgen bei anderen

Während in § 73 StGB die Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern geregelt wird, ergänzt § 73b StGB die Voraussetzungen der Einziehung von Taterträgen bei anderen für Fälle der Einziehung nach §§ 73, 73a StGB. Auch hier ist die Einziehung von unmittelbar erlangten Gegenständen möglich, genauso wie die Einziehung des Wertersatzes, von Nutzungen und von Surrogaten.

Die erste Voraussetzung dieser Einziehungsvorschrift ist, dass der Betroffene „ein an der Tat nicht beteiligter Dritter“⁶¹ ist. Die im Rahmen von § 73 StGB dieses Kapitels angesprochene Tatbeteiligung muss somit ausgeschlossen sein.

Für die Einziehung von Taterträgen bei anderen muss einer von zwei Fällen eintreten, die in § 73b StGB normiert sind. Unterschieden wird zwischen dem Vertretungsfall und dem Verschiebungsfall.⁶² Ein Unterfall des Verschiebungsfalls regelt die Verschiebung u.a. durch das Erbe.

⁶⁰ Vgl. Mansdörfer: *Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – von der Rückgewinnungshilfe zum Entschädigungsmodell*, jM 2017, 122, S. 125

⁶¹ Heuchemer in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 73b, Rn. 1

⁶² Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 66

In dem Vertretungsfall handelt ein Täter oder Teilnehmer der Tat zugunsten des anderen, welcher wiederum dadurch etwas aus der Tat erlangt. Hier genügt bereits das stillschweigende Einvernehmen zwischen dem Täter bzw. Teilnehmer und dem begünstigten anderen.⁶³ Der folgende Sachverhalt soll ein Beispiel für einen solchen Fall aufzeigen:

Der A hat finanzielle Probleme. Er bittet seinen Freund B um ein Darlehen. Dieser hat selbst nicht genug Geld und erpresst daher den X, er werde ihm etwas Schlimmes antun, wenn er nicht dem A 1000,-€ auf dessen Konto überweist. Dieser Drohung kommt der X nach und überweist dem A das Geld.

In dem Verschiebungsfall erhält der Begünstigte das Erlangte nicht unmittelbar aus der Tat, sondern es wird ihm übertragen. Eine Einziehung ist in diesem Fall zum einen möglich, wenn die Übertragung unentgeltlich oder rechtsgrundlos durchgeführt wurde. Dies ist etwa bei einer Schenkung des Erlangten durch den Täter oder Teilnehmer an den Begünstigten der Fall. Zum anderen ist die Einziehung auch möglich, wenn die Übertragung durchgeführt wurde und der Empfänger erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass der Gegenstand aus rechtswidrigen Taten stammt, er also bösgläubig gehandelt hat.⁶⁴ Der Erbfall setzt als Variante des Verschiebungsfalles voraus, dass dem Dritten die Gegenstände durch Erbe, Pflichtteil oder Vermächtnis übertragen wurden.

Die Einziehung ist jedoch gem. § 73b Abs. 1 Satz 2 StGB immer dann ausgeschlossen, wenn das Erlangte vor der Übertragung auf den Begünstigten bereits auf einen gutgläubigen Dritten übertragen wurde, das heißt auf jemanden, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die Gegenstände aus rechtswidrigen Taten stammen.

Einige der oben genannten Fälle können in der Praxis recht undurchschaubar sein und sind zum Zeitpunkt der polizeilichen Anordnung der Beschlagnahme nach § 111b Abs. 1 StPO nicht grundsätzlich leicht zu beurteilen. Jedoch genügt für die Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung oder Unbrauchbarmachung bereits der Anfangsverdacht, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen. Dieser kann

⁶³ Vgl. Osterlitz: *Eingriffsrecht im Polizeidienst*, Band II – Hauptstudium, 14. aktualisierte Auflage 2017, S. 119

⁶⁴ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 73b Rn. 11

sich auch darauf stützen, dass die dafür erforderlichen Beweise zwar existieren, aber erst noch erbracht werden müssen. Nicht jede Beschlagnahme kann oder muss in jedem Fall eine tatsächliche richterliche Einziehung nach sich ziehen.

Einordnung / Prüfung

Für die richtige Einordnung eines Sachverhalts über die Einziehung von Taterträgen sowie die rechtliche Prüfung des Tatbestandes gilt es somit folgende Fragen zu prüfen:

- Liegt eine rechtswidrige Tat vor?
- Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Täter oder Teilnehmer oder um eine andere Person?
- Hat der Täter etwas aus der Tat erlangt?
- Wurde das Erlangte aus ebendieser rechtswidrigen Tat oder aus einer anderen rechtswidrigen Tat erlangt?
- Handelt es sich um unmittelbar erlangte Gegenstände, Nutzungen oder Surrogate?

4.1.4.2 §§ 74 ff StGB

Die §§ 74 ff StGB regeln u.a. die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten sowie die Sicherungseinziehung.

§ 74 StGB – Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

Absatz 1 erlaubt die Einziehung von Tatprodukten und Tatmitteln. Die Einziehung nach dieser Vorschrift unterliegt richterlichem Ermessen.

Tatprodukte sind die 1. Variante der gem. Absatz 1 einziehbaren Gegenstände. Solche sind Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht wurden. Genauer müssen diese Gegenstände „ihre Entstehung unmittelbar der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes verdanken.“⁶⁵ Es ist somit die Entstehung maßgeblich, nicht der bloße Ursprung. Die Abgrenzung zu Taterträgen fällt hier mitunter schwer. Beispiele für Tatprodukte sind etwa unechte Urkunden, welche bei der Begehung einer Straftat, hier nach § 267 StGB (Urkundenfälschung), erst entstehen oder Falschgeld,

⁶⁵ Heuchemer in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 74, Rn. 10

welches bei einer Straftat nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Geldfälschung) hergestellt wird. Anders verhält es sich etwa bei gestohlenem Geld. Das Geld entstammt zwar einer Straftat, etwa nach § 242 StGB (Diebstahl), jedoch existierte das Geld in dieser Form bereits vor der Begehung der Straftat. Somit handelt es sich bei gestohlenem Geld um Taterträge.

Die Einziehung von Tatmitteln ist die 2. Variante der Einziehungsvorschrift § 74 Abs. 1 StGB. Tatmittel oder auch Tatwerkzeuge sind Gegenstände, die „zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen [sind].“⁶⁶ Der Begriff „Begehung“ umfasst dabei jede Phase der Straftat bis zur Beendigung, wodurch auch etwa Fluchtfahrzeuge Tatmittel sein können.⁶⁷ Weitere Beispiele sind etwa Einbruchwerkzeuge bei Einbruchsdelikten oder gefährliche Gegenstände, wie etwa ein Baseballschläger, bei einer gefährlichen Körperverletzung. Eine Ausnahme stellen solche Gegenstände dar, deren Gebrauch zur Erfüllung des Tatbestandes unbedingt notwendig ist und der Gebrauch an sich bereits das Verbot verletzt, welches das entsprechende Strafgesetz vorgibt.⁶⁸ Eine Einziehung ist in einem solchen Fall lediglich als Tatobjekt durch eine besondere Einziehungsvorschrift möglich. Ein Beispiel stellt das Fahrzeug bei einer Straftat nach § 21 Abs. 1 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) dar, welches zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht hinweggedacht werden kann. Keine Tatmittel sind weiterhin „solche Gegenstände, die lediglich im Zusammenhang mit der Tat stehen oder gelegentlich [für die] Begehung einer Straftat genutzt wurden.“⁶⁹ Beispielsweise hat die Rechtsprechung ein Flugticket bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln auf dem Luftweg als Tatmittel abgelehnt.⁷⁰ Die Unterscheidung erscheint hier mitunter nicht offensichtlich, da es keine klare Abgrenzung gibt. Im Zweifel sollte eine Beschlagnahme zugunsten der Sicherung einer möglichen späteren Einziehung durchgeführt werden, da über die Tatmitteleigenschaft letztlich ein Richter zu entscheiden hat und für die Beschlagnahme der Anfangsverdacht, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen, genügt.

Anders als bei der Einziehung von Taterträgen erfordert die Einziehung nach § 74 StGB eine vorsätzliche Tat. Eine solche setzt neben der Rechtswidrigkeit der

⁶⁶ Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74, Rn. 10

⁶⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸ Vgl. Horn / Wolters in: Wolter (Hrsg.): *SK-StGB Band II*, 9. Auflage 2016, § 74, Rn. 8b

⁶⁹ Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74, Rn. 14

⁷⁰ Vgl. ebd.

Straftat auch die Schuldfähigkeit voraus.⁷¹ Ist der Täter oder Teilnehmer vollständig schuldunfähig, wie es etwa bei Kindern der Fall ist, kommt eine Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB nicht in Frage. Weiterhin erfordert diese Tatbestandsvoraussetzung vorsätzliches Handeln. Der Täter oder Teilnehmer handelt dann vorsätzlich, wenn er die Tat mit Wissen und Willen verwirklicht. Wird durch das Gesetz vorsätzliches Handeln gefordert, wie es auch hier der Fall ist, genügt der bedingte Vorsatz. Fahrlässigkeitsdelikte scheiden mithin aus. Es ist außerdem bereits der strafbare Versuch ausreichend.⁷²

Absatz 2 regelt die Einziehung von Tatobjekten. Gem. § 74 Abs. 2 StGB werden Tatobjekte nur nach besonderen Einziehungsvorschriften eingezogen. Der Begriff Tatobjekt wurde durch die Gesetzesreform neu in das Strafgesetzbuch eingefügt und wurde bereits erläutert. Für genauere Ausführungen wird auf den Abschnitt 3.2.5 verwiesen. Wie bereits zuvor erwähnt, müssen tatnotwendige Mittel als Tatobjekte sorgfältig von den sonstigen Tatmitteln unterschieden werden. Dies entscheidet darüber, ob sich die Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB richtet oder § 74 Abs. 2 StGB und damit eine besondere Einziehungsvorschrift Anwendung findet. Diese Unterscheidung fällt nicht immer leicht, wodurch ein Rückgriff auf die durch Rechtskommentierungen bereits klassifizierten Gegenstände hilfreich sein kann. Beispiele sind unbefugt besessene Waffen, Tiere bei der Tierquälerei, Betäubungsmittel bei dem unbefugten Besitz von Betäubungsmitteln nach dem BtMG oder Fahrzeuge bei der Gefährdung des Straßenverkehrs.⁷³ Hier bedeutet der Gebrauch bzw. Besitz der Gegenstände an sich bereits eine Verletzung des durch die Strafnorm auferlegten Verbotes. Daher kann die Straftat nicht ohne diese Gegenstände begangen werden. Die Eigenschaft als Tatobjekt ist etwa dann nicht gegeben, wenn die Straftat auch ohne den entsprechenden Gegenstand begangen werden kann. So etwa bei dem Fahrzeug bei einer Straftat nach § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort). Hier ist die Verwirklichung der Straftat auch ohne ein Fahrzeug möglich,⁷⁴ wie es bei einem Verkehrsunfall als Fußgänger der Fall ist. Weiterhin handelt es sich nicht um ein Tatobjekt, wenn die bloße Verwendung eines Gegenstandes nicht ausreicht, um das Verbot zu verletzen und weitere Umstände hinzukommen müssen. So etwa bei einem Baseballschläger bei

⁷¹ Vgl. Heuchemer in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 74, Rn. 23

⁷² Vgl. ebd.

⁷³ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74 Rn. 17

⁷⁴ Vgl. ebd.

einer Straftat nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Gegenstandes). Die Benutzung eines Baseballschlägers ist grundsätzlich legal, es muss für die Strafbarkeit der Umstand hinzukommen, dass er gegen einen Menschen eingesetzt wird und diesen dadurch verletzt. Für eine richtige rechtliche Einordnung ist es erforderlich, sich einen Überblick über existierende besondere Einziehungsvorschriften zu verschaffen und auch solche Fälle zu kennen, in denen eine solche nicht existiert und dadurch sowohl die Einziehung, als auch die Beschlagnahme zur Einziehung ausgeschlossen sind.

Neben dem Gegenstand als solcher muss auch die Straftat betrachtet werden, bei der er zum Einsatz kam, um eine richtige Einordnung als Tatobjekt, Tatmittel oder Tatprodukt durchzuführen. Am Beispiel einer gefälschten Urkunde kann dies verdeutlicht werden. Wird sie bei einer Straftat nach § 267 StGB (Urkundenfälschung) hergestellt, ist sie Tatprodukt. Wird sie bei einer Straftat nach § 263 StGB (Betrug) eingesetzt, ist sie Tatmittel. Bei ihrer Verwendung bei einer Straftat nach § 276 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) handelt es sich um ein Tatobjekt.

Die letzte Tatbestandsvoraussetzung aus § 74 StGB regelt Absatz 3. Nach Satz 1 ist es für die Einziehung erforderlich, dass der einzuziehende Gegenstand zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehört oder zusteht. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Einziehung nach § 74 StGB, im Gegensatz zu der Einziehung von Taterträgen, Strafcharakter hat⁷⁵ und diese nicht ohne weiteres gegen Dritte wirken soll. Maßgeblich ist das Eigentum, also die rechtliche Verfügungsgewalt über die Sache. Der Besitz ist dagegen unbeachtlich.⁷⁶ Veräußert der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand vor der Einziehung im Urteil, zieht das Gericht gem. § 74c StGB den Wertersatz, d.h. die entsprechende Geldsumme, die den Wert der Sache ausmacht, ein. Dies ist jedoch für die Arbeit der Polizei nicht von besonderem Belang.

In der Praxis ist es selten vor Ort möglich, den Eigentümer einer Sache zu ermitteln. Dies ist für die Beschlagnahme erst einmal nicht von Wichtigkeit, da bereits der Anfangsverdacht genügt, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen. Dies umfasst auch die Eigentumsverhältnisse. Sprechen also keine überwiegenden Gründe dagegen, dass der Täter oder Teilnehmer auch Eigentümer der Sache ist,

⁷⁵ Heuchemer in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 74, Rn. 3

⁷⁶ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74 Rn. 19

kann der Anfangsverdacht bejaht werden. Drängt es sich jedoch von Anfang an auf, dass der Gegenstand einem anderen gehört, so sind die Einziehung bei anderen oder die Sicherungseinziehung zu prüfen. Sollte zu Unrecht das Eigentum des Täters oder Teilnehmers angenommen worden und dadurch beschlagnahmt worden sein und gleichzeitig die Voraussetzungen der Einziehung bei anderen oder der Sicherungseinziehung nicht vorliegen, wird die Sache wieder ausgehändigt.

Die Voraussetzungen aus § 74 Abs. 3 StGB müssen auch vorliegen, wenn die Einziehung durch eine besondere Einziehungsvorschrift bestimmt wird. § 74 Abs. 3 StGB ist somit auch in einem solchen Fall zu prüfen.

§ 74a StGB – Einziehung von Tatprodukten, Tatmittel und Tatobjekten bei anderen

Während es eine Voraussetzung für die Einziehung nach § 74 StGB ist, dass der Betroffene Täter oder Teilnehmer der Tat ist, erlaubt § 74a StGB unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten oder Tatobjekten bei anderen Personen. Es ist jedoch notwendig, dass in der entsprechenden Einziehungsvorschrift auf den § 74a StGB verwiesen wird. Dies macht § 74a StGB zu einer sogenannten „Blankettnorm“.⁷⁷ § 74 StGB als allgemeine Einziehungsvorschrift enthält diesen Verweis selbst nicht, woraus deutlich wird, dass § 74a StGB nur bei besonderen Einziehungsvorschriften, meist bei Tatobjekten, Anwendung findet. Da, wie bereits beschrieben, die Eigentumsverhältnisse ohnehin oft nicht vor Ort ermittelt werden können, soll hier auf diese Norm nur oberflächlich eingegangen werden.

Es sind zwei Szenarien vorgesehen, in welchen die Einziehung bei anderen nach § 74a StGB zulässig ist. Nach Absatz 1 Nr. 1 muss der Eigentümer der Sache, der nicht Täter oder Teilnehmer der Tat ist,⁷⁸ mindestens leichtfertig dazu beigetragen haben, dass die Sache als Tatmittel oder Tatobjekt eingesetzt wurde. Fraglich ist, ob derjenige, der einem anderen eine Sache für eine Straftat überlässt, nicht ohnehin Beihilfe leistet und damit zum Teilnehmer der Tat wird. Dadurch wäre die Einziehung beim Teilnehmer der Tat anzuordnen. Dies kann verneint werden, da Beihilfe auch Beihilfevorsatz erfordert. § 74a Abs. 1 Nr. 1 StGB bezieht sich auf Fälle der sogenannten „Quasi-Beihilfe“.⁷⁹ Hier trägt der Betroffene leichtfertig, das heißt grob fahrlässig, dazu bei, dass die Sache als Tatmittel oder Tatobjekt Verwendung findet.

⁷⁷ Heuchemer in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 74a, Rn. 3

⁷⁸ Vgl. Heuchemer in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 74a, Rn. 5

⁷⁹ Ebd., Rn. 6-12

Der Beihilfenvorsatz setzt voraus, dass derjenige eine Straftat „in ihren allgemeinen Umrissen hätte vorhersehen können.“⁸⁰

Absatz 1 Nr. 2 erfordert, dass der Betroffene die Sache in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat. Dies bedeutet, dass der betroffene andere die Sachen deshalb erworben hat, um bewusst die Einziehung zum Nachteil des Täters oder Teilnehmers zu umgehen.⁸¹

§ 74b StGB – Sicherungseinziehung

§ 74b StGB enthält die für die Polizei besonders wichtige Vorschrift über die Sicherungseinziehung, unter deren Voraussetzungen auch eine Beschlagnahme nach § 111b Abs. 1 StPO zulässig ist. Sie lässt im Wesentlichen die Einziehung bei schuldunfähigen Tätern oder Teilnehmern oder aber anderen zu, wenn die Gegenstände besonders gefährlich sind. Für die Polizei sind dabei vor allem die Regelungen aus Absatz 1 von Bedeutung.

Zunächst darf nicht schon eine Einziehung nach §§ 74, 74a StGB möglich sein.⁸²

Weiterhin muss der Betroffene entweder ein Täter oder Teilnehmer, der ohne Schuld gehandelt hat oder ein Anderer sein, damit der § 74b StGB auf die Gegenstände anwendbar ist. Ohne Schuld handeln etwa Kinder, die den Tatbestand einer Strafnorm verwirklichen. Die Schuld kann aber auch durch extremen Rauschmittelkonsum oder Geisteskrankheit ausgeschlossen sein. Ein Anderer kann jeder sein, der Eigentümer der betroffenen Sachen, aber nicht Täter oder Teilnehmer ist.

Schließlich muss der Gegenstand gefährlich sein. Eine Möglichkeit ist, dass der Gegenstand generell gefährlich ist. Hier muss die Gefährlichkeit von dem Gegenstand selbst ausgehen, wie es etwa bei Waffen, Sprengstoffen oder Giften der Fall ist.⁸³

Die andere Möglichkeit ist, dass der Gegenstand zum Begehen weiterer rechtswidriger Taten dienen könnte, das heißt individuell gefährlich ist. Dies ist gegeben, „wenn er zwar seiner Art nach ungefährlich oder gefahrneutral ist, aber unter besonderen Umständen wie der Art seiner Verwendung, [in Verbindung mit] anderen Tatmitteln oder aufgrund der verbrecherischen Neigung oder der Nachlässigkeit ihres

⁸⁰ Ebd., Rn. 10

⁸¹ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74a, Rn. 5-8

⁸² Vgl. ebd., Rn. 7

⁸³ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74b, Rn. 5

Inhabers zu einer Gefahrenquelle werden kann.⁸⁴ Beispiele sind Messer oder Einbruchwerkzeuge, aber auch etwa Kraftfahrzeuge. Die Umstände müssen jedoch eine rechtswidrige Verwendung vermuten lassen.⁸⁵ Etwa kann ein Kraftfahrzeug in den Händen eines Fahrers ohne die erforderliche Fahrerlaubnis dieses Merkmal erfüllen.⁸⁶

Unter anderem im Falle von Verstößen gegen das Waffengesetz ist es fraglich, ob die Sicherungseinziehung auch auf Beziehungsgegenstände bzw. Tatobjekte anzuwenden ist. Insbesondere im Fall von Waffen kann häufig eine generelle Gefährlichkeit unterstellt werden. Da der Verweis aus § 74 Abs. 2 StGB ansonsten überflüssig wäre, ist dies mithin abzulehnen. Die Sicherungseinziehung im Falle von Tatobjekten ist somit unzulässig.⁸⁷

§ 74f StGB – Verhältnismäßigkeit und Unbrauchbarmachung

§ 74f StGB konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier ist vorab hervorzuheben, dass sich diese Verhältnismäßigkeitsprüfung nur auf die Voraussetzungen der Einziehung und nicht auf die Beschlagnahme nach § 111b Abs. 1 StPO bezieht. Etwa kann eine Einziehung verhältnismäßig sein, jedoch die Beschlagnahme zum Zwecke der Einziehung aufgrund des fehlenden Sicherheitsbedürfnisses nicht. Eine gedankliche Trennung dieser beiden Prüfungspunkte kann daher entscheidend sein.

Absatz 1 Satz 1 untersagt die Einziehung, die nicht zwingend vorgeschrieben ist, für die Fälle der §§ 74 und 74a StGB, wenn sie zur begangenen Tat und zum Vorwurf, welcher den Betroffenen trifft, außer Verhältnis steht. Die Einziehung eines Kraftfahrzeuges im Wert von 2.500 DM, welches zum Schmuggel von Zigaretten eingesetzt wurde, für welche Zollabgaben in Höhe von 120 DM zu leisten gewesen wären, wurde etwa für unverhältnismäßig befunden.⁸⁸ Auch wenn hier nur die §§ 74 und 74a StGB genannt sind, gilt der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit natürlich auch für die Sicherungseinziehung nach § 74b StGB.⁸⁹

⁸⁴ Heuchemer in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 37. Edition 01.02.2018, § 74b, Rn. 3

⁸⁵ Vgl. ebd.

⁸⁶ Vgl. Horn / Wolters in: Wolter (Hrsg.): *SK-StGB Band II*, 9. Auflage 2016, § 74, Rn. 20

⁸⁷ Vgl. ebd., Rn. 22

⁸⁸ Vgl. Horn / Wolters in: Wolter (Hrsg.): *SK-StGB Band II*, 9. Auflage 2016, § 74b, Rn. 3

⁸⁹ Vgl. Fischer: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, § 74f, Rn. 4

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert insbesondere die Erforderlichkeit der Einziehung und normiert u.a. die Unbrauchbarmachung. Hier werden dem Rechtsanwender mildere Mittel als Regelbeispiele an die Hand gegeben. So kann anstelle der Einziehung auch eine Anweisung ergehen, die betreffenden Gegenstände unbrauchbar zu machen. Das Gesetz fordert hier jedoch ausdrücklich, dass der Zweck der Einziehung auch durch die Unbrauchbarmachung erreicht wird. Als Beispiel für eine Unbrauchbarmachung kann etwa die Entmilitarisierung von Waffen genannt werden, wodurch die Waffe etwa als Sammlerstück erhalten werden kann, sie jedoch ihre Funktionsfähigkeit unumkehrbar verliert. Die Möglichkeit der Unbrauchbarmachung soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber zwar genannt werden, spielt jedoch in der polizeilichen Praxis eine untergeordnete Rolle, da diese Anordnungen nur der Richter treffen kann.

Auf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird unter 4.4 vertiefend eingegangen.

Einordnung / Prüfung

Die folgenden Fragen können dabei helfen, eine richtige Einordnung der potentiellen Einziehungsgegenstände vorzunehmen:

- Liegt eine vorsätzliche Tat vor?
- Ist der Täter oder Teilnehmer schuldfähig?
- Handelt es sich bei der Sache um ein Tatmittel, ein Tatprodukt oder wohlmöglich um Tatobjekt in Form eines tatnotwendigen Mittels bzw. eines Beziehungsgegenstandes?
 - Falls es sich um ein Tatmittel oder Tatprodukt handelt, existiert eine spezielle Norm, welche die Einziehung regelt?
 - Falls es sich um ein Tatobjekt handelt, existiert eine entsprechende besondere Einziehungsvorschrift?
- Wer ist Eigentümer der Sache?
- Ist die Sache gefährlich?

4.1.4.3 Besondere Einziehungsvorschriften

Im Folgenden sollen ergänzend zu den allgemeinen Einziehungsvorschriften einige ausgewählte besondere Einziehungsvorschriften, welche insbesondere in der polizeilichen Praxis von großer Bedeutung sind, dargelegt werden. Die besonderen

Einziehungsvorschriften regeln meist die Einziehung von Tatobjekten gem. § 74 Abs. 2 StGB, jedoch nicht selten auch die Einziehung von Tatprodukten und Tatmitteln als spezialgesetzliche Regelung (*lex specialis*), welche den allgemeinen Einziehungsvorschriften vorgehen. Auch bei der Regelung durch eine besondere Einziehungsvorschrift ist § 74 Abs. 3 Satz 1 StGB anzuwenden, was sich aus Satz 2 desselben Absatzes ergibt.

§ 54 WaffG

Bei § 54 WaffG handelt es sich um eine besondere Einziehungsvorschrift. Sie regelt in Absatz 1 und 2 die Einziehung von Tatobjekten (Beziehungsgegenständen) im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften. Eine Einziehung dieser Gegenstände richtet sich somit nach § 74 Abs. 2 StGB i.V.m. § 54 Abs. 1 oder 2 WaffG. Auch eine Einziehung von Tatprodukten und Tatmitteln ist in § 54 Abs. 1 Nr. 2 WaffG vorgesehen, wodurch diese Regelung als Spezialvorschrift der allgemeinen Regelung nach § 74 StGB vorgeht. § 74 Abs. 3 ist bei der Prüfung zu beachten. Demnach muss der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer zustehen, auch wenn die Einziehung über eine besondere Einziehungsvorschrift, wie etwa § 54 WaffG, geregelt wird. Gemäß § 54 Abs. 3 WaffG sind jedoch die §§ 74a StGB bzw. 23 OWiG anzuwenden, wodurch eine Einziehung auch bei anderen möglich sein kann. Ein Rückgriff auf die Sicherungseinziehung aus § 74b StGB ist jedoch nicht möglich.

§ 54 WaffG sieht zwei Ermessensstufen für die Entscheidungsfindung des Richters vor. Gemäß Absatz 1 ist die Einziehung zwingend vorgeschrieben. Dies betrifft u.a. Strafvorschriften über Schusswaffen, darunter vor allem vollautomatische Schusswaffen. Hierunter fallen auch Versuche, jedoch keine Fahrlässigkeitsdelikte. Bei Absatz 2 hingegen handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Diese findet Anwendung auf alle sonstigen, meist weniger schwerwiegenden Strafvorschriften sowie Ordnungswidrigkeiten des Waffengesetzes inklusive der im Waffengesetz unter Strafe gestellten Fahrlässigkeitsdelikte. Wenngleich diese Einordnung von der Polizei nicht getroffen werden muss, ist dieses richterliche Ermessen bei der Anordnungsprognose, welche in 4.1.3 beschrieben wurde, zu berücksichtigen und kann auch das Ermessen bei der Anordnung der Beschlagnahme beeinflussen. Im Zweifel sollte bei Verstößen gegen das Waffengesetz die Beschlagnahme zur Einziehung oder Unbrauchbarmachung angeordnet werden, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Es gilt zu beachten, dass die Einziehung nach § 54 WaffG und dementsprechend auch die Beschlagnahme zur Sicherung dieser Einziehung nur bei Verstößen gegen das Waffengesetz möglich sind. Wird eine Waffe legal besessen und damit eine Straftat begangen, etwa nach § 249 StGB (Raub), richtet sich die Einziehung der Waffe als Tatmittel nach den allgemeinen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches.

§ 21 Abs. 3 StVG

Das Fahren ohne Fahrerlaubnis ist eine von der Polizei sehr häufig aufgenommene Straftat. § 21 Abs. 3 StVG regelt die Einziehung von Kraftfahrzeugen als Tatobjekte für Straftaten nach § 21 Abs. 1 StVG. Die Einziehung ist nicht vorgeschrieben, sondern steht im Ermessen des Richters. Absatz 3 Nr. 1 erlaubt schon bei der einmaligen Verwirklichung des § 21 Abs. 1 StVG die Einziehung des Kraftfahrzeuges, wenn das Nichtvorliegen der Fahrerlaubnis des Täters darauf beruht, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde, ihm ein Fahrverbot als Folge einer Straftat oder einer Verkehrsordnungswidrigkeit auferlegt worden war oder er mit einer Sperre überzogen war, durch die ihm keine Fahrerlaubnis erteilt werden durfte. Dem Fahren ohne Fahrerlaubnis kann sich auch der Halter schuldig machen, der zulässt oder anordnet, dass jemand ohne Fahrerlaubnis das auf ihn zugelassene Fahrzeug führt. Absatz 3 Nr. 2 regelt die Einziehung unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1, jedoch für die Fälle, in denen wie dargestellt der Halter Täter ist. Absatz 3 Nr. 3 erlaubt die Einziehung für den Fall, dass jemand sonst nach § 21 Abs. 1 StVG ohne Fahrerlaubnis fährt. Jedoch nur dann, wenn er in den vergangenen drei Jahren bereits einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist. Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn etwa jemand ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führt, der schlicht keine Fahrerlaubnis erworben hat und zuvor auch nie eine besessen hat.

An dieser Differenzierung ist zu erkennen, dass man jemanden, dem die Fahrerlaubnis aufgrund eines Fehlverhaltens entzogen wurde und der dennoch ein Fahrzeug führt, härter bestrafen will, als etwa den 17-jährigen, der noch keine Fahrerlaubnis besitzt und mit seinen Eltern Fahrübungen im öffentlichen Verkehrsraum macht.

§ 33 BtMG

In § 33 BtMG wird die Einziehung von Tatobjekten nach den Strafvorschriften §§ 29 bis 30a BtMG sowie den Ordnungswidrigkeiten nach § 32 BtMG geregelt. Die Einziehung ist nicht zwingend vorgeschrieben und liegt damit im Ermessen des

Richters. Die Einziehungsnorm ist sehr einfach gehalten und beinhaltet keine besonderen Differenzierungen, wie es etwa bei § 21 Abs. 3 StVG der Fall ist.

Die Norm enthält einen Verweis auf § 74a StGB, wodurch auch die Einziehungen bei anderen als den Tätern oder Teilnehmern möglich ist.

Von der Norm erfasst sind insbesondere die Betäubungsmittel selbst. Bei diesen handelt es sich im Falle von Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz um Beziehungsgegenstände, sodass sie nur durch solch eine besondere Einziehungsvorschrift eingezogen werden können. Das durch den Verkauf von Betäubungsmittel erlangte Geld unterliegt als Tatertrag der Einziehung nach § 73 StGB.⁹⁰ Werkzeuge, die zum Handeltreiben mit Betäubungsmittel genutzt wurden, wie etwa eine Feinwaage oder ein Mobiltelefon,⁹¹ werden als Tatmittel eingezogen.

4.2 Besondere Verfahrensvorschriften

Als besondere Verfahrensvorschriften kommen insbesondere die § 111c ff StPO in Betracht.

§ 111c StPO regelt die Vollziehung der Beschlagnahme. Bedeutsam ist hier vor allem die Möglichkeit, abweichend von der Gewahrsamnahme der Sache als Regelfall, die Beschlagnahme durch Anbringen eines Siegels zu bewirken. Dies könnte etwa bei großen Fahrzeugen oder sonstigen sperrigen Sachen zur Anwendung kommen.

§ 111d StPO regelt die Wirkung des Veräußerungsverbot. Dieses richtet sich nach § 136 BGB und bewirkt, dass sämtliche Verfügungen, die die betreffende Sache zum Inhalt haben, unwirksam sind. Weiterhin enthält § 111d StPO die Möglichkeit, dass der Betroffene die Sache zurückerhält, wenn er den entsprechenden Geldwert der Sache beibringt. In diesem Fall entfällt auch das Veräußerungsverbot.⁹² Außerdem kann dem Betroffenen gegen Zahlung einer Sicherheit oder unter Auflagen die Sache zur Nutzung überlassen werden. Hier bliebe das Veräußerungsverbot in Kraft.⁹³ Die Möglichkeit dieser Herausgabe besteht nicht bei Sachen, die zugleich ein Beweismittel sind⁹⁴ und ebenso wenig bei gefährlichen Sachen.⁹⁵ Eine solche Herausgabe

⁹⁰ Vgl. Horn / Wolters in: Wolter (Hrsg.): *SK-StGB Band II*, 9. Auflage 2016, § 73, Rn. 7f

⁹¹ Vgl. Horn / Wolters in: Wolter (Hrsg.): *SK-StGB Band II*, 9. Auflage 2016, § 74, Rn. 8

⁹² Vgl. Köhler in: Meyer-Goßner / Schmitt (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 61. Auflage 2018, § 111d, Rn. 6

⁹³ Vgl. ebd., Rn. 7

⁹⁴ Vgl. ebd., Rn. 9

⁹⁵ Rogall in: Wolter (Hrsg.): *SK-StPO Band II*, 5. Auflage 2016, § 111c, Rn. 20

kann etwa dann in Frage kommen, wenn die Maßnahme bereits einige Zeit andauert und droht, unverhältnismäßig zu werden.

§ 111n bestimmt die Herausgabe der Sache, falls sie nicht länger für die Zwecke des Strafverfahrens benötigt wird. Dies ist bei Einziehungsgegenständen praktisch nicht vorstellbar und findet eher bei reinen Beweismitteln Anwendung, welche etwa vollständig auf Spuren untersucht wurden.

Gem. § 111p StPO ist auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, das heißt den entsprechend bezeichneten Polizeibeamten, eine Notveräußerung gestattet, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Eine Notveräußerung kommt dann in Frage, wenn die beschlagnahmten Sachen zu verderben drohen oder ein erheblicher Wertverlust bevorsteht oder aber die Pflege oder Aufbewahrung zu kostspielig ist. Letzteres ist insbesondere bei Tieren denkbar.

Gem. § 111b Abs. 2 StPO sind außerdem die §§ 102 bis 110 StPO anzuwenden. Dies ermöglicht eine Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung auch im Rahmen einer Durchsuchung. Darüber hinaus kann eine Durchsuchung sogar deshalb angeordnet werden, um Gegenstände aufzufinden, welche der Einziehung unterliegen.⁹⁶ Außerdem ergibt sich aus diesen Vorschriften, dass bei einer Beschlagnahme dem Betroffenen eine Mitteilung auszuhändigen ist. Im Falle der Polizei NRW ist dies das Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll (siehe Abb. 1 + Abb. 2).

4.3 Anordnung und Vollziehung

Die Anordnung der Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung der Unbrauchbarmachung nach § 111b Abs. 1 StPO trifft gem. § 111j Abs. 1 StPO grundsätzlich das Gericht. Bei Gefahr im Verzug sind im Falle von beweglichen Sachen auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zur Anordnung befugt. Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn die zeitliche Verzögerung, welche das Einholen einer richterlichen Anordnung kostet, den Erfolg der Maßnahme beeinträchtigen würde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn davon auszugehen wäre, dass der Betroffene eine der Beschlagnahme unterliegende Sache beiseiteschaffen oder veräußern würde, ehe der Richter die Maßnahme anordnet. Gemäß Absatz 2 Satz 2 muss die richterliche Anordnung bei der Beschlagnahme einer beweglichen Sache nicht nachträglich

⁹⁶ Vgl. Köhler in: Meyer-Goßner / Schmitt (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 61. Auflage 2018, § 111b, Rn. 13

eingeholt werden, wenn die Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen angeordnet worden ist. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache nach § 111b Abs. 1 StPO ist daher nicht erforderlich.⁹⁷ Der Betroffene kann jedoch die richterliche Entscheidung beantragen. § 98 Abs. 2 Satz 5 StPO ist hier analog anzuwenden, wodurch es erforderlich ist, den Betroffenen über dieses Antragsrecht zu belehren.⁹⁸ Weiterhin muss der Betroffene bei der Anordnung über die Wirkung der Beschlagnahme, das heißt vor allem über das Veräußerungsverbot, aufgeklärt werden.⁹⁹

Zur Anordnung der Beschlagnahme von Schriften i.S.d. § 74d StGB ist die Polizei gem. § 111q StPO nicht befugt, daher soll dies an dieser Stelle nur beiläufig behandelt werden. Hier ist eine Anordnung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zwingend erforderlich. Es ist somit geboten, Schriften von anderen beweglichen Sachen zu unterscheiden. Betroffen sind nur Schriften der sogenannten „Presseinhaltsdelikte“.¹⁰⁰ Das sind solche Delikte, die durch das Verbreiten von Schriften begangen werden.¹⁰¹ Als Beispiel kann eine Straftat nach § 184 StGB (Verbreiten pornographischer Schriften) genannt werden. Die Verbreitung der Schrift muss somit bereits einen Straftatbestand erfüllen. Schriftstücken in Papierform stehen gem. § 11 Abs. 3 StGB auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. Von dieser Anordnungseinschränkung sind auch Vorrichtungen betroffen, die der Herstellung dieser Schriften dienen. Als Beispiel kann eine Videokamera genannt werden, mit der ein kinderpornographischer Film aufgezeichnet wurde.

4.4 Verhältnismäßigkeit

Von der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Einziehung, welche der Richter vornimmt, muss jene losgelöst geprüft werden, welche die Beschlagnahme zur Einziehung als polizeiliche Maßnahme betrifft.

⁹⁷ Vgl. Köhler in: Meyer-Goßner / Schmitt (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 61. Auflage 2018, § 111j, Rn. 5

⁹⁸ Vgl. ebd., Rn. 7

⁹⁹ Vgl. ebd., Rn. 3

¹⁰⁰ Rogall in: Wolter (Hrsg.): *SK-StPO Band II*, 5. Auflage 2016, § 111m, Rn. 1

¹⁰¹ Vgl. ebd.

Die Beschlagnahme muss zunächst geeignet sein, das polizeiliche Ziel zu erreichen. Geeignet ist die Maßnahme, wenn sie das polizeiliche Ziel zumindest fördert. Ziel ist hier die Sicherung der Einziehung. Dies kann durch eine Beschlagnahme regelmäßig bejaht werden, da der Betroffene durch sie sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Verfügungsgewalt über die Sache verliert.

Die Beschlagnahme muss weiterhin erforderlich sein. Dies trifft zu, wenn keine milderen, gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des polizeilichen Ziels ersichtlich sind. Dieser Punkt ist insbesondere dann fraglich, wenn das Sicherungsbedürfnis nicht vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn es Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene die Sache nicht beiseiteschaffen werde. Dann kann das Ziel, nämlich die Sicherung der Einziehung, auch erreicht werden, indem dem Betroffenen die Sache bis zum Urteil überlassen wird. Grundsätzlich sollte jedoch davon ausgegangen werden, dass er die Sachen beiseiteschaffen werde, um seine rechtliche Position zu stärken. In der Praxis ist kaum ein Fall denkbar, in dem die Polizei sicher davon ausgehen kann, dass der Betroffene bis zum Urteil nicht auf die Sache einwirken werde.

Schließlich muss die Beschlagnahme angemessen sein. Angemessen ist die Maßnahme stets dann, wenn die konkret beim Adressaten der Maßnahme zu erwartenden Nachteile in einem vernünftigen Verhältnis zu der Erreichung des polizeilichen Ziels stehen. Es muss somit eine Rechtsgüterabwägung stattfinden, bei der kein krasses Missverhältnis ersichtlich sein darf. Durch die Beschlagnahme wird zumeist in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG des Betroffenen eingegriffen. Dies umfasst die rechtliche und tatsächliche Nutzungsmöglichkeit seines Eigentums. Auch in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG wird eingegriffen, da der Betroffene nicht mit den ihm gehörenden Sachen verfahren kann, wie es ihm beliebt. Beachtlich ist auch die Dauer der Maßnahme. Bis zu einem Urteil können nicht selten einige Monate vergehen, in denen der Betroffene somit nicht auf die Sachen einwirken kann. Wie unter 3.1.3 dargestellt, gibt es keine starre Frist mehr, nach deren Ablauf die Beschlagnahme aufzuheben ist. Daher muss nun umso mehr bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf eine angemessene Dauer der Aufrechterhaltung der Maßnahme geachtet werden. Das Ziel der Maßnahme ist es, die Sachen zu sichern, ehe sie im Urteil eingezogen werden. Ohne die Beschlagnahme wäre es möglich, dass die Sachen veräußert oder sonst beiseitegeschafft werden. Dadurch wäre es etwa unmöglich, den staatlichen Anspruch durchzusetzen, die Sachen als Teil der Strafe einzuziehen. Weiterhin

bestehen nicht selten Ansprüche Dritter oder Verletzter auf Rückgewähr der Sachen, welche andernfalls vereitelt werden würden.

5 Praktische Anwendung

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, kann die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung angeordnet und vollzogen werden. Zumindest gedanklich sollte bei jeder Anordnung der Maßnahme eine solche rechtliche Prüfung vorgenommen werden, bei welcher insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen, das Vorliegen von Gefahr im Verzug sowie die Verhältnismäßigkeit begründet werden. Bei beweglichen Sachen erfolgt die Beschlagnahme durch die hoheitliche Begründung der tatsächlichen Gewalt über die Sachen, das heißt die Polizeibeamten nehmen die Sachen an sich und asservieren sie auf der Dienststelle. Soll eine Sache mit dem Ziel der späteren Einziehung beschlagnahmt werden, ist es unbedingt erforderlich, den Betroffenen über das Veräußerungsverbot und die damit einhergehende Wirkung zu belehren. Eine solche Belehrung könnte wie folgt lauten:

„Die vorliegende Sache wird zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt. Damit geht ein Veräußerungsverbot einher, was es Ihnen untersagt, die betreffende Sachen zu verkaufen, zu verschenken oder in sonstiger Weise zu veräußern. Jede solche Verfügung wäre unwirksam. Das Veräußerungsverbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Haben Sie diese Belehrung verstanden?“

Die Belehrung ist gegebenenfalls so abzuändern, dass der Betroffene diese verstehen kann. Etwa sprachliche Barrieren, Alkoholisierung oder das Alter des Betroffenen können es erforderlich machen, eine leichtere Formulierung zu wählen. Weiterhin ist der Betroffene über sein Recht aus § 111j Abs. 2 Satz 3 StPO zu belehren, durch welches er eine gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme beantragen kann, wenn die Beschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung, also bei Gefahr im Verzug, ergangen ist. Dies dürfte in der Praxis in einer Vielzahl der Fälle zutreffend sein. Eine solche Belehrung könnte wie folgt lauten:

„Die Beschlagnahme der Sache wurde aufgrund der herrschenden Gefahr im Verzug durch Beamte des Polizeidienstes angeordnet. Sie haben das Recht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, um diese Anordnung durch einen Richter bestätigen zu lassen. Haben Sie diese Belehrung verstanden?“

Dem Betroffenen ist eine Mitteilung über die Beschlagnahme auszuhändigen. Im Falle der Polizei NRW ergeht diese Mitteilung in Form des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls (siehe Abb. 1 + Abb. 2). Die erste Seite (Abb. 1) fordert bei Gefahr im Verzug ein Beiblatt, auf welchem die Gefahr im Verzug zu begründen ist. Bedeutsamer hingegen für die Maßnahme nach § 111b Abs. 1 StPO ist jedoch die zweite Seite (Abb. 2). Hier ist es von besonderer Wichtigkeit, in der Tabelle, in welcher die beschlagnahmten Sachen aufgezählt werden, das Kontrollfeld in der Spalte „111b StPO – Einziehung“ zu markieren. Ansonsten ergeht eine Beschlagnahme meist ausschließlich zur Sicherung von Beweismitteln. Dies hat vor allem zur Folge, dass das Veräußerungsverbot nicht in Kraft tritt. Dem Betroffenen wäre es möglich, die beschlagnahmten Sachen an einen gutgläubigen Dritten zu verkaufen. Nach einem Urteil könnte dieser die Sachen an den ursprünglich Betroffenen zurückübertragen. Das Veräußerungsverbot ist unter der Tabelle erneut, unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, zu bestätigen. Wird das Formular an den Betroffenen ausgehändigt, quittiert er mit seiner Unterschrift dessen Erhalt und bestätigt gleichzeitig, Kenntnis über den Inhalt zu haben, auch über das Veräußerungsverbot. Für den Fall, dass der Betroffene die Unterschriftsleistung verweigert, sollte dies auf dem Formular mit dem Hinweis auf die erfolgte Belehrung notiert und von mehreren bezeugenden Beamten unterzeichnet werden.

6 Streifen-Checkliste

Die zuvor erarbeiteten Informationen und Prüfungsabläufe finden sich im Anhang dieser Arbeit in Form einer Checkliste wieder (Abb. 3 - 10). Diese soll Polizeibeamten, vor allem aus dem Wach- und Wechseldienst, die Entscheidung über die Anordnung der Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung oder Unbrauchbarmachung erleichtern. Neben Hilfen zur richtigen Einordnung einer Sache enthält sie Erläuterungen sowie einer Liste der infrage kommenden besonderen Einziehungsvorschriften, welche insbesondere beim Umgang mit Tatobjekten bzw. Beziehungsgegenständen benötigt werden. Soll eine Sache beschlagnahmt werden, können anhand des dort vorgegebenen Prüfungsablaufes die rechtlichen Voraussetzungen nacheinander kontrolliert werden. Schließlich enthält sie die für die praktische Anwendung erarbeiteten Hinweise und Belehrungen.

Anhang

Dienststelle <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	Aktenzeichen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Sammelaktenzeichen</td> <td style="width: 30%;">Fallnummer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)</td> </tr> <tr> <td>Sachbearbeitung Telefon</td> <td>Nebenstelle</td> <td>Fax</td> </tr> </table>	Sammelaktenzeichen	Fallnummer	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax
Sammelaktenzeichen	Fallnummer							
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)								
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax						

Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll

Angordnet durch: (Name Beamtin/Beamter mit Dienststelle oder anordnende Stelle mit Akten-/Geschäftszeichen)	<input type="checkbox"/> Gefahr im Verzug
Bei mündlicher Anordnung durch Richter(in) oder Vorliegen der Voraussetzungen der Gefahr im Verzug und Anordnung durch Staatsanwaltschaft oder Polizei im Rahmen der Strafverfolgung zusätzliche Dokumentation auf Beiblatt „Durchsuchung - Sicherstellung - GIV“ erforderlich!	
Betroffene/Betroffener ist	
<input type="checkbox"/> Verdächtige/Verdächtiger i.S. von § 102 StPO wegen	
<input type="checkbox"/> andere Person i.S. von § 103 StPO wegen	
<input type="checkbox"/> Verantwortliche/Verantwortlicher i.S. des PolG NRW	
<input type="checkbox"/> Nichtverantwortliche Person i.S. des PolG NRW	
<input type="checkbox"/> Adressatin/Adressat i.S. einer spezialgesetzlichen Regelung wegen	

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n)	
Sonstige Namen (FR = Früherer, GS = Geschiedener, VW = Verwitweter, GN = Genannt, KN = Künstler, ON = Ordens, SN = nicht zugeordneter, SP = Spitzname)			
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)	
Anschrift			
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)			

Zeit der Maßnahme	
am/vom	um Uhr bis um Uhr.
Ort der Maßnahme	
Durchsucht wurden <input type="checkbox"/> Person <input type="checkbox"/> Wohnung	
<input type="checkbox"/> andere Räume/ Sachen welche?	
Grund der Maßnahme (insbesondere Durchsuchungszwecke)	
Während der Maßnahme anwesend:	
Die/der Betroffene	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vertreterin/Vertreter
<input type="checkbox"/> Zeugen (ggf. Begründung, warum keine Hinzuziehung)	
Der Durchsuchung wurde zugestimmt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei Wohnungsdurchsuchung nach dem PolG NRW: <input type="checkbox"/> Betroffene/Betroffener wurde auf Anwesenheit und Antragsrecht auf Vernichtung der Unterlagen hingewiesen	
Ergebnis der Maßnahme:	
Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n) <input type="checkbox"/> angetroffen <input type="checkbox"/> nicht angetroffen	
<input type="checkbox"/> Es wurde nichts Verdächtiges gefunden	
<input type="checkbox"/> Sicherstellung(en)/Beschlagnahme(n) gemäß Verzeichnis der sichergestellten/beschlagnahmten Gegenstände	Anzahl

Datum, Uhrzeit	Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift
----------------	-------------------------------------

Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll 07/17 NRW 25 11

Abb. 1 – Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll, Seite 1

Aktenzeichen

Blatt 2

Durchsuchungs- /Sicherstellungsprotokoll

Verzeichnis der sichergestellten/beschlagnahmten Gegenstände

vom	Betroffene/Betroffener
-----	------------------------

lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Art/Beschreibung)	Letzte Gewahrsamsinhaberin/ letzter Gewahrsamsinhaber	Maßnahme nach					zu § 98 StPO	
				PolG NRW	spezial-gesetz-licher Rege-lung	§ 54 StPO Besetz-mittel/ Einzieh-ung gem. Abs. 3	§ 110 StPO Vorl.-Sicher-stellung Papiere/ Speicher-medien	§ 111b StPO Einzieh-ung	Belen-rung erfolgt	Aus-drück-licher Wider-spruch
1				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen (z.B. Zufallsfund, Verstecke mit lfd. Nr.)

Veräußerungsverbot:

Die unter lfd. Nr. aufgeführten Gegenstände wurden mit dem Ziel des Eigentumsentzuges am um Uhr beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat ein Veräußerungsverbot gemäß § 111d Abs. 1 StPO für den Betroffenen zur Folge.

Erklärung der/des Betroffenen zur Durchsicht von Papieren und/oder elektronischen Speichermedien

Soweit bei mir Papiere und/oder elektronische Speichermedien vorläufig sichergestellt, sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, bin ich mit der Durchsicht bzw. Auswertung durch die Polizei

einverstanden. nicht einverstanden.

Eine Durchschrift als Mitteilung/Verzeichnis habe erhalten. nicht erhalten.

Unterschriften:

Beamtin/Beamter, Name, Amtsbezeichnung	Betroffene/Betroffener/Vertreterin/Vertreter	Zeugen

Sachfahndungsabfrage nein ja, zu lfd. Nr.:

Verbleib der Gegenstände (ggf. lfd. Nr. des Verzeichnisses angeben)

Lfd. Nummer(n)	Name/Stelle	Übergeben	Übernommen
	Belassen im Gewahrsam der/des		
	Übergeben an		

Amtlich verwahrt bei

Lfd. Nummer(n)	Name/Stelle	Asservaten-Nr.	Übergeben	Übernommen

Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll Verzeichnis sichergestellt/beschlagnahmte Gegenstände 0717 NRW 2512

Abb. 2 – Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll, Seite 2

Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung
oder Unbrauchbarmachung
nach § 111b Abs. 1 StPO

Streifen-Checkliste

Moritz Halfmann

Abb. 3 – Streifen-Checkliste, Deckblatt

Rechtliches

Treffen alle zu prüfenden Kriterien zu, ist die Beschlagnahme der Sache auf Anordnung der Polizei zulässig

- **Anfangsverdacht einer Straftat besteht**

- **Beschlagnahmt werden soll ein Gegenstand**

→ Für alles weitere ist eine Anordnung des Gerichts oder der StA erforderlich

z.B.

- Bewegliche Sachen
- Bargeld
- Schiffe und Flugzeuge (§ 111c IV beachten)

- **Das Sicherungsbedürfnis liegt vor**

Ist zu erwarten, dass der Betroffene die Sache beiseite schaffen wird? Das Risiko genügt.

Falls ja → Sicherungsbedürfnis anzunehmen.

Außer: Tatsächliche Gründe sprechen dagegen.

Bei gefährlichen Gegenständen besteht grundsätzlich das Sicherungsbedürfnis.

- **Begründete Annahme besteht, dass die Sache eingezogen werden wird**

Ist es wahrscheinlich, dass ein Richter die Sache einziehen wird? Dies ist maßgeblich von den nachfolgenden Kriterien abhängig.

Bei absoluten Antragsdelikten muss ein Strafantrag vorliegen oder wahrscheinlich noch gestellt werden.

Sind bestimmte Punkte hier noch unklar, ist das für die Beschlagnahme unschädlich, wenn diese im weiteren Verlauf voraussichtlich geklärt werden können (Insbesondere Fragen über die Eigentumsverhältnisse einer Sache)

Hier ist auf das Ermessen zu achten!

Je höher die Wahrscheinlichkeit der Einziehung ist, desto niedriger ist das Ermessen der Polizei!

Bei dringenden Gründen soll die Polizei beschlagnahmen, d.h. **Ermessensreduzierung!**

- 1 -

Abb. 4 – Streifen-Checkliste, Seite 1

- Um welche Art von Gegenstand handelt es sich?

Taterträge

= Sachen oder Werte, die der Betroffene durch die Tat erlangt hat

- **Es liegt eine rechtswidrige Tat vor.**
Auch Fahrlässigkeitsdelikte und Versuche, Schuld unbeachtlich
- **Stammen die Sachen aus ebendieser Tat?**
Wenn nicht, muss § 73a StGB (erweiterte Einziehung) geprüft werden
- **Ist der Besitzer ein Täter oder Teilnehmer der Tat?**
→ Täter, Mittäter, Beihilfe, Anstiftung
Wenn nicht, muss § 73b StGB (Einziehung bei anderen) geprüft werden.

z.B.

- gestohlenen Geld
- Tatbeute
- Lohn für Beihilfe
- Surrogate (Gegenstände die etwa durch das Erlangte gekauft wurden)

Tatprodukte

= Sachen, die aus der Tat hervorgebracht wurden, d.h. aus ihr entstanden sind

- **Es liegt eine vorsätzliche Tat vor**
 - Auch Versuche, jedoch keine Fahrlässigkeitsdelikte, Schuld beachtlich (Bei Schuldunfähigkeit kann § 74b StGB geprüft werden)
- **Der Eigentümer der Sache ist Täter oder Teilnehmer**
→ Täter, Mittäter, Beihilfe, Anstiftung
Wenn nicht, muss § 74b StGB (Sicherheitseinziehung) geprüft werden.

z.B.

- Falschgeld
- Gefälschte Urkunden

- Um welche Art von Gegenstand handelt es sich?

Tatmittel

= Sachen, die zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht worden sind oder dazu bestimmt gewesen sind.

- **Es liegt eine vorsätzliche Tat vor**
 - Auch Versuche, jedoch keine Fahrlässigkeitsdelikte, Schuld beachtlich (Bei Schuldunfähigkeit kann § 74b StGB geprüft werden)
- **Der Eigentümer der Sache ist Täter oder Teilnehmer**
 - Täter, Mittäter, Beihilfe, Anstiftung
 - Wenn nicht, muss §74b StGB (Sicherheitseinziehung) geprüft werden.
- **Die Sache ist kein tatnotwendiges Mittel**
 - Tatnotwendiges Mittel = Sache, ohne die die Straftat nicht begangen werden kann
 - Nur als Tatobjekt einziehbar

z.B.

- Einbruchswerkzeug
- Kfz bei Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Gefährlicher Gegenstand bei Gef. KV
- Fluchtfahrzeug

Tatobjekte

= Sachen, die nicht Werkzeug für oder Produkte der Tat sind, sondern notwendige Gegenstände der Tat selbst. Die Straftat kann nicht ohne diese Sache begangen werden.

- **Es existiert eine besondere Einziehungsvorschrift, die die Einziehung regelt + deren Voraussetzungen liegen vor**
 - Siehe Liste auf Seite 6
- **Der Eigentümer der Sache ist Täter oder Teilnehmer**
 - Täter, Mittäter, Beihilfe, Anstiftung
 - Wenn nicht, muss §74a StGB (Einz. bei anderen) geprüft werden, sofern die bes. Einziehungsvorschrift darauf verweist.

z.B.

- Fahrzeug bei Gefährdung des Straßenverkehrs oder Trunkenheitsfahrt
- BtM bei BtM-Delikten
- Waffen bei Verstößen gegen das WaffG.

Folgendes muss außerdem vorliegen:

- **Gefahr im Verzug liegt vor**

= Die zeitliche Verzögerung durch das Einholen einer vorherigen richterlichen Anordnung würde den Erfolg der Maßnahme gefährden

→ Bei Nichtvorliegen muss die Maßnahme durch einen Richter angeordnet werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

1. Es muss absehbar sein, dass die Einziehung durch den Richter verhältnismäßig sein wird.
2. Die Beschlagnahme zur Einziehung muss selbst verhältnismäßig sein.

→ Beide Verhältnismäßigkeitsprüfungen sind losgelöst voneinander zu betrachten!

Nur bei Bedarf zu prüfen:

§ 73a - Erweiterte Einziehung von Taterträgen

(Einziehung von Taterträgen, die nicht aus der aktuellen, jedoch aus anderen rechtswidrigen Taten stammen)

→ Ermöglicht die Einziehung von Taterträgen, wenn eine Sache der aktuellen Straftat nicht zugeordnet werden kann, jedoch wahrscheinlich aus einer anderen rechtswidrigen Tat stammt.

z.B.

- Ungewöhnliche Bargeldvorkommen
- "typisches" Diebesgut

- **Rechtswidrige (Anlass-) Tat**

Die Tat, wegen der ermittelt wird.

Auch Versuche und Fahrlässigkeitsdelikte, Schuld unbeachtlich

- **Überzeugung besteht, dass die Erträge aus anderer rechtswidriger Tat stammen.**

Ein Richter muss zu der Überzeugung gelangen, dass die Sachen aus rechtswidrigen Taten stammen

→ Gute Begründung der Überzeugung erforderlich

§ 74b StGB – Sicherungseinziehung

(Einziehung von gefährlichen Gegenständen)

→ Ermöglicht die Einziehung von Tatmitteln und Tatprodukten auch bei Schuldunfähigkeit oder bei Anderen als dem Täter / Teilnehmer.

z.B.

- Messer
- Sprengstoff
- Gift
- Einbruchswerkzeuge

- **Gegenstand ist gefährlich**

1. Entweder der Gegenstand ist generell gefährlich, weil er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (z.B. bei Giften) oder
2. Gegenstand ist individuell gefährlich, weil er zur Begehung weiterer Straftaten dienen könnte

Auch §§ 73b, 74a sind bei Bedarf zu prüfen. Sie regeln die Einziehung von Taterträgen bzw. Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen.
→ Für die Entscheidung über die Beschlagnahme jedoch oft nebensächlich, da die Eigentumsverhältnisse in der Regel nicht vor Ort sicher ermittelt werden können

Besondere Einziehungsvorschriften

Einziehungsnorm	Anwendung	Beispiele
§ 6 PflVG	Fahren ohne Versicherungsschutz	Nicht versicherter PKW
§ 21 III StVG	Fahren ohne Fahrerlaubnis	PKW
§ 22a II StVG	Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen	Gefälschte Kfz-Kennzeichen
§ 54 WaffG	Straftaten nach dem WaffG	Schusswaffen, Butterfly-Messer
§ 24 KrWaffKontrG	Straftat nach §§ 19, 20, 21, 22a KrWaffKontrG	Antipersonenminen, Streumunition
§ 30 VersG	Straftaten nach §§ 27, 28 VersG	Vermummungsausrüstung, Schutzbewaffnung, Waffen i.S.d. VersG
§ 20 III VereinsG	Öffentliche Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine oder Parteien	PKK-Flagge, Öcalan-Abbildung
§ 33 BtMG	Straftaten nach §§ 29 bis 30a BtMG	Marihuana, Heroin
§ 92b StGB	Straftaten nach §§ 80 ff StGB	Hakenkreuz-Flagge
§ 132a IV StGB	Straftat nach § 132 I StGB	Missbräuchlich verwendete Polizeiuniform
§ 150 II StGB	Straftaten nach § 146 ff StGB	Falschgeld, Fälschungsmittel
§ 219b III StGB	Inverkehrbringen von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch	Abtreibungsmedikamente
§ 282 StGB	Urkundenfälschungsdelikte	Gefälschte Ausweise
§ 295 StGB	Jagd-, Fischwilderei	Angelruten, Jagdhunde
§ 315f StGB	Verbotene Kraftfahrzeugrennen	PKW, mit denen an illegalen Rennen teilgenommen wurde.

Nicht abschließende Auflistung

Fett geschriebene Normen erlauben den Rückgriff auf § 74a StGB

Es gilt zu beachten, dass nicht zu jedem Tatobjekt eine besondere Einziehungsvorschrift existiert, z.B. kann das Tatfahrzeug bei der Trunkenheitsfahrt (316 StGB) oder der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) nicht eingezogen und damit auch nicht als Einziehungsgegenstand beschlagnahmt werden. Es existiert keine bes. Einziehungsvorschrift.

- 6 -

Abb. 9 – Streifen-Checkliste, Seite 6

Praktisches

- Den Betroffenen über das Veräußerungsverbot belehren:

„Die vorliegende Sache wird zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt. Damit geht ein Veräußerungsverbot einher, was es Ihnen untersagt, die betreffende Sachen zu verkaufen, zu verschenken oder in sonstiger Weise zu veräußern. Jede solche Verfügung wäre unwirksam. Das Veräußerungsverbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Haben Sie diese Belehrung verstanden?“

- Den Betroffenen über sein Recht belehren, die polizeiliche Anordnung gerichtlich bestätigen zu lassen:

„Die Beschlagnahme der Sache wurde aufgrund der herrschenden Gefahr im Verzug durch Beamte des Polizeidienstes angeordnet. Sie haben das Recht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, um diese Anordnung durch einen Richter bestätigen zu lassen. Haben Sie diese Belehrung verstanden?“

- Unbedingt auf dem Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll (NW 10), Seite 2, „**§ 111b StPO – Einziehung**“ hinter der Sache in der Aufzählung ankreuzen!
- Unter der Tabelle das Veräußerungsverbot bestätigen, Datum und Uhrzeit eintragen.

Ansonsten kann tritt das Veräußerungsverbot nicht in Kraft. Die Beschlagnahme einer Sache als Beweismittel reicht dazu nicht.

Der Betroffene könnte die Sache verkaufen und so die Einziehung vereiteln!

Literaturverzeichnis

- Burghart** in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafgesetzbuch*, 3. Auflage 2016, www.recht.jurion.de, § 76a
- Burghart** in Satzger / Schluckbier / Widmaier (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 3. Auflage 2018, www.recht.jurion.de, § 111b
- Fischer**: *Strafgesetzbuch*, 65. Auflage 2018, §§ 73, 73b, 74, 74a, 74b, 74f
- Heuchemer** in Heintschel-Heinegg (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK) StGB*, 37. Edition 01.02.2018, www.beck-online.beck.de, §§ 73, 73b, 74, 74a
- Horn / Wolters** in: Wolter: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Band II, 9. Auflage 2016, www.recht.jurion.de, §§ 74, 74b
- Huber** in Graf (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK) StPO*, 29. Edition 01.01.2018, www.beck-online.beck.de, § 111b
- Köhler** in: Meyer-Goßner / Schmitt (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 61. Auflage 2018, §§ 111b, 111d, 111j
- Mansdörfer**: *Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – von der Rückgewinnungshilfe zum Entschädigungsmodell*, jM 2017, 122
- Osterlitz**: *Eingriffsrecht im Polizeidienst*, Band II – Hauptstudium, 14. aktualisierte Auflage 2017
- Schmahl** in: Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke (Hrsg.): *Kommentar zum Grundgesetz*, 13. Auflage 2014, www.recht.jurion.de, Art. 103 GG
- Trüg**: *Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*, NJW 2017, 1913
- Rogall** in: Wolter: *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*, Band II, 5. Auflage 2016, www.recht.jurion.de, §§ 111b, 111c, 111m



Erklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die sinngemäß oder wörtlich aus Veröffentlichungen - auch aus Internetquellen - übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt von mir oder einer Dritten/einem Dritten als Studienleistung vorgelegt oder veröffentlicht.

Mir ist insofern bekannt, dass es sich insbesondere bei Plagiarismus um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Die Arbeit umfasst _____Wörter.

2. Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussachen - nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Ich habe bei der Erstellung der Arbeit Quellen verwendet, die als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit daher ebenfalls als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen ist. Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Arbeit verschlossen aufzubewahren und unbefugten Personen nicht zugänglich zu machen. Mir ist bekannt, dass eine Veröffentlichung der Arbeit ausgeschlossen ist und die Arbeit bei der Einschreibung in einer anderen Hochschule nicht vorgelegt werden kann.

Name, Vorname: _____

Ort/ Datum: _____

ID: 318.0.3 VOR 11
Verfasser: Prüfungsausschuss
Version: 1.1
Gültig ab: 24.04.2014
Seite 1 von 1